

Bier- und Brauwesen in Ortenburg



Bier- und Brauwesen in Ortenburg

Markus Lorenz

Erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten am 11. Juni 2016 im Schloss Söldenau

Inhaltsverzeichnis

Die Grundlagen der Braugeschichte	2
Das Bayerische Reinheitsgebot von 1516	2
Gerste und Weizen – Bier als flüssiges Brot	4
Wasser – Bier als Grundnahrungsmittel	6
Hopfen – Der lange Weg zur richtigen Bierwürze	7
Bayerns Wandel vom Wein- zum Bierland	8
Anfänge des gräflichen Brauwesens im 16. Jahrhundert	10
Entwicklung des Brauhauses im Schloss Söldenau.....	10
Hoftaverne und Bürgerschank im Markt Ortenburg.....	16
Errichtung des gräflichen Brauhauses am Ortenburger Marktplatz (1568)	18
Gräflicher Braubetrieb im 17. Jahrhundert	21
Errichtung des staatlichen Weißbiermonopols in Bayern	21
Verpachtung an die Ortenburger Bürger (1622)	23
Graf Friedrich Casimir und das Ortenburger Brauhaus	25
Rückerwerb der Grafschaft mit Hilfe der Braueinnahmen	27
Wiederaufbau des Söldenauer Brauhauses nach dem Dreißigjährigen Krieg	28
Reform des Ortenburger Brauwesens im 18. Jahrhundert	29
Baumaßnahmen am Ortenburger Brauhaus (1697).....	29
Die Brauordnung für Ortenburg und Söldenau von 1708	31
Braupersonal und die Einflussnahme der gräflichen Verwaltung	35
Abhängigkeiten vom bayerischen Umland	38
Hopfenanbau in Ortenburg	38
Verkauf der gräflichen Braubetriebe (1806)	40
Weiterführung des Braubetriebs unter staatlicher Regie	41
Brauhaus Ortenburg	43
Schlossbrauerei Söldenau.....	45
Quellen.....	46
Literatur	52

Die Grundlagen der Braugeschichte

Das Bayerische Reinheitsgebot von 1516

Vor nunmehr 500 Jahren, im April 1516, hielten die beiden gemeinsam regierenden Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. in der Residenzstadt Ingolstadt einen Landtag der vereinigten Landstände Ober- und Niederbayerns ab. Die beiden jahrhundertlang eigenständigen Landesteile wurden erst wenige Jahre zuvor als Ergebnis des Landshuter Erbfolgekrieges wiedervereinigt.¹

Zu den in Ingolstadt versammelten Ständen gehörte auch der alte Graf Wolfgang von Ortenburg, der aufgrund seines gräflichen Ranges und auch wegen seiner politischen und militärischen Verdienste während des Landshuter Erbfolgekrieges eine herausgehobene Stellung einnahm. Sein Name findet sich in den Landtagsprotokollen u. a. unter den Vertretern Niederbayerns bei der Erklärung der Landesfreiheiten gegenüber den Herzögen.²

Mit dem Ingolstädter Landtag wollten die Herzöge ihre wiedererlangte Zentralgewalt und ihre Gesetzgebungshoheit über das wiedervereinigte Land demonstrieren. Zu ihren vordringlichsten Aufgaben gehörte daher die Schaffung einheitlicher Rechtsverhältnisse im neuen Herzogtum. Konkretes Ergebnis war die am Ende des Landestages erlassene Landesordnung für Ober- und Niederbayern. An deren Zustandekommen und Inhalt hatten auch die Landstände großen Anteil. Mit ihnen mussten die Herzöge zunächst Einigkeit in zahllosen Detailfragen erzielen.³

Mit diesem umfangreichen Rechtsbuch wurde auch das Brauwesen zum Gegenstand landesweiter Regelung für ganz Bayern. Vorreiter bei Vorschriften über die Reinheit des Bieres waren seit dem späten Mittelalter die Städte gewesen, u. a. Regensburg (1469) und Landshut (1470). Von den Städten waren auch jene Initiativen ausgegangen, welche die Landesherren der bayerischen Teilherzogtümer bewogen, Brauordnungen als überregionales Landesrecht zu übernehmen. Eine dieser

¹ Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 155 Nr. 030.

² Krenner, Franz von: Die Landtage im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516; als Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1514. Aus glaubwürdigen Handschriften, und aus Urkunden gesammelt, München 1804, S. 366.

³ Gattinger, Karl: Vom Weinland zum Bierland – Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Biers in Bayern, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 66-71 (hier: S. 68). - Bier in Bayern 2016, S.145, 155 Nr. 030.

Ordnungen, welche die Vorläufer der Landesordnung von 1516 bildeten, war die Biersatz-Ordnung Herzog Georgs des Reichen von Niederbayern aus dem Jahr 1493.⁴

In der Landesordnung von 1516 tritt uns das Brauwesen als ein besonders intensiv regulierter Teilaspekt entgegen. Vor allem die Beschränkung auf die einzig erlaubten Zutaten Gerste, Wasser und Hopfen erlangte unter der Bezeichnung „Bayerisches Reinheitsgebot“ Berühmtheit.⁵ Dieser Passus ging wesentlich auf die Landstände zurück. Sie gaben in den Verhandlungen mit den Herzögen zu bedenken, dass wenn man den Bierbrauern im Land erlaube etwas anderes als Wasser, Hopfen und Gerste zu verwenden, dann würden sie Zutaten beimischen, die der menschlichen Gesundheit schädlich und abträglich seien. Diese Sorge scheint nicht ganz unbegründet gewesen zu sein, denn die Landstände waren schon in der Vergangenheit immer wieder klagend vor dem Herzog aufgetreten, dass das Bier an vielen Orten des Landes schlecht sei und die Menschen krank mache. Meist wurden diese Beschwerden im Zusammenhang mit zu teurem Wein vorgebracht, was vor allem die ärmeren Leute zwingen Bier zu trinken.⁶ Indem man die Zutaten nun auf Gerste, Wasser und Hopfen beschränkte, wurden eine konstante Qualität und vor allem die Gesundheitsverträglichkeit des Bieres garantiert.⁷

Die Herzöge dagegen verfolgten mit der Regelung des Brauwesens in der Landesordnung ein anderes Ziel. Sie wollten bei der Bierproduktion vor allem Gerste und Hopfen einsparen. Durch die damit verbundene Senkung der Produktionskosten sollte gleichzeitig der stets von Missernten und Kriegsnot bedrohte Getreidemarkt entlastet werden.⁸

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Brot sicherzustellen, wurde in Notzeiten der Verbrauch von Gerste für Brauzwecke unrentabel gemacht. Indem nämlich die Landesordnung einen Höchstpreis für Bier festlegte, lohnte sich das Bierbrauen bei hohen Preisen für Gerste nicht mehr. Die verbleibende Gerste stand damit zum Brotbacken zur Verfügung und wurde nicht beim Bierbrauen verschwendet.⁹

Diese Bierordnung mit Reinheitsgebot scheint eine erhebliche Überzeugungskraft entfaltet zu haben, denn 1533 erließen auch Pfalz-Neuburg und Pfalz-Bayern (für die Oberpfalz) jeweils gleich lautende Verordnungen. Auch das bayerische Landgebot von 1538 und die erneuerte Landesordnung von 1553 ließen die auf dem Ingolstädter Landtag getroffenen Bestimmungen unangetastet. Die umfangreiche Polizeiordnung von 1616 enthielt eine neue Bierordnung. Deren 14 Artikel wiederholten das

⁴ Hermann, Hans-Georg: Das Reinheitsgebot von 1516 – Vorläufer, Konflikte, Bedeutung und Auswirkungen, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 24-35 (hier: S. 25f.).

⁵ Hermann 2016, S. 26. - Gattinger 2016, S. 68.

⁶ Hermann 2016, S. 26.

⁷ Bier in Bayern 2016, S. 155 Nr. 030. - Gattinger 2016, S. 68.

⁸ Hermann 2016, S. 26.

⁹ Bier in Bayern 2016, S. 145, S. 155 Nr. 030.

Bekanntnis zur Rohstoff-Trias und stellten darüber hinaus die Verwendung zahlreicher Kräuter, Samen oder Pilze explizit unter Strafe; für straflos wurde dagegen die Verwendung von Wacholder und Kümmel erklärt.¹⁰

Gerste und Weizen – Bier als flüssiges Brot



Abbildung 1: Getreidefeld bei Thiersbach (2013)

Getreide ist der entscheidende Rohstoff sowohl für Brot als auch für Bier. Man kann Bier daher treffend als flüssiges Brot bezeichnen. Die Kultivierung von Getreide war entscheidend für die Sesshaftwerdung des Menschen in der Jungsteinzeit. Damit wandten sich die bisherigen Jäger und Sammler gleichzeitig von einer relativ sicheren und proteinreichen Ernährung ab und dem reichlich mühsamen Anbau von Getreide zu. Eine nicht unumstrittene Theorie versucht diesen fundamentalen Wandel mit der Verwendung von Getreide zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke zu erklären. Das Versetzen in Rauschzustände – etwa durch psychoaktive Substanzen oder eben Alkohol – hatte in der Jungsteinzeit sowohl eine gesellschaftliche als auch eine rituelle Funktion.¹¹

Schon in den frühen Hochkulturen des Zweistromlandes und des alten Ägypten kam dem Bier eine herausragende Bedeutung zu. Sowohl Ägypter als auch die Babylonier waren bereits in der Lage, den Brauvorgang zu perfektionieren. Funde, wie sie etwa im heutigen Syrien gemacht wurden oder ein Brauereimodell aus dem Grab eines ägyptischen Beamten, belegen die Existenz von Brauereibetrieben in nahezu industriellem Ausmaß.

¹⁰ Hermann 2016, S. 26f.

¹¹ Hirschfelder, Gunther / Trummer, Manuel: Bier. Eine Geschichte von der Steinzeit bis heute, Darmstadt 2016, S. 22f.

Dies ist umso bemerkenswerter, als die Technik des Brauvorgangs lange von einem großen Mysterium umgeben war: Der Hefe. Sowohl die Existenz von Hefebakterien als auch ihre genaue Funktion bei der Umwandlung des Malzzuckers in Alkohol wurde erst im 19. Jahrhundert entdeckt. Aber auch ohne diese Kenntnisse hatten die frühen Brauer zumindest eine Vorstellung davon, dass es etwas geben musste, was das Gelingen des Brauvorgangs entscheidet. Zum Teil suchte man dies esoterisch oder eben durch Erfahrung zu erklären.

Der esoterische Ansatz findet sich etwa im magischen Symbol des sechseckigen Sterns, der so zum Erkennungszeichen der Brauer wurde. Erfahrung findet ihren Ausdruck u. a. darin, dass Braugerätschaften (weil mit Hefe verunreinigt) über Generationen hinweg vererbt wurden. Nicht zuletzt stellte man auch räumlich einen engen Zusammenhang zwischen Brotbacken und Bierbrauen her. Die Vermehrung der Hefe im Brotteig erhöhte die Wahrscheinlichkeit, dass die Hefebakterien über die Luft ihren Weg in den Biersud fanden. Die Kombination beider Produktionsprozesse erfolgte ursprünglich aber wohl aus eher praktischen Gründen: Beide basieren auf den Grundbestandteilen Getreide und Wasser, und beide erfordern offenes Feuer, das mehrere Stunden brennen muss. Dass Bier und Brot zusammengehören, kommt nicht zuletzt auch im Märchen zum Ausdruck: „*Heute back' ich, morgen brau' ich*“, sagt bekanntlich das Rumpelstilzchen.

Das Reinheitsgebot von 1516 spricht nur von Gerste und sah hier keine Ausnahmen vor. Die Verwendung von Weizen zum Bierbrauen war somit in Bayern eigentlich verboten. Weizen hielt man als Grundnahrungsmittel für die Bevölkerung nämlich für so wertvoll, dass seine Verwendung zum Bierbrauen als Verschwendung galt. Stattdessen sollte dieses wichtigste Brotgetreide ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit Brot dienen.¹²

In Böhmen dagegen braute man bereits im 12. und 13. Jahrhundert Bier mit Weizen. Von dort aus fand das Weißbier im späten 15. Jahrhundert über die Fernhandelsstraße Furth–Cham seinen Weg in die Oberpfalz und weiter in den niederbayerischen Raum. Erstmals im Jahr 1480 wurde in Cham Weißbier ausgeschenkt, wohl aber noch nicht gebraut. Schon bald jedoch begannen einige Städte und Märkte in der Oberpfalz und dem Bayerischen Wald in ihren Kommunbrauhäusern Weißbier herzustellen.¹³

Die weitere Verbreitung dieser neuen Biersorte verhinderte schließlich das seit 1516 geltende bayerische Reinheitsgebot. Ein Mandat Herzog Albrechts V. drängte im Jahr 1567 (ein Jahr vor der Fertigstellung des Ortenburger Brauhauses) das Weißbier noch weiter zurück. Es durfte fortan nur noch mit eigenem oder außerhalb Bayerns gekauftem Weizen gebraut werden. Die Errichtung neuer Weißbierbrauereien wurde unter Strafe gestellt. Nur dort, wo bereits Weißbier gebraut wurde, durfte es auch weiterhin hergestellt werden. Der Ausschank wurde jedoch räumlich auf das Gebiet

¹² Hermann 2016, S. 26. – Gattinger 2016, S. 69. – Bier in Bayern 2016, S. 145.

¹³ Bier in Bayern 2016, S. 112, 145. – Gattinger 2016, S. 69. – Gattinger 2007, S. 45.

jenseits der Donau Richtung Böhmerwald beschränkt. Der Herzog begründete diese Maßnahmen sowohl mit der Verschwendung großer Mengen des wertvollen Weizens als auch mit den sozialen Folgen des Bierkonsums: Weißbier sei „*ein gar unnützes Getränk, das weder führt noch nährt, weder Kraft noch Macht gibt, und darauf ausgerichtet ist, dass die Zechleute, oder diejenigen die es trinken, nur noch zu mehr Trinken gereizt und verursacht werden*“ (Schreibweise angepasst).¹⁴

Die Einhaltung dieses Mandats wurde von den Behörden wohl nur halbherzig überwacht. Gerade in Niederbayern begannen weiterhin immer mehr Brauhäuser nach der neuen Brauart zu brauen. Im Jahr 1599 wurden allein im Rentamt Straubing zwanzig Braustätten für Weißbier gezählt.¹⁵

Wasser – Bier als Grundnahrungsmittel

Wie soeben dargestellt, ist Bier ist zwar als die flüssige Variante von Brot entstanden, es verdankt seine Bedeutung jedoch vor allem einer anderen Tatsache: Durch den Brauvorgang wird Wasser genießbar und haltbar! Dies macht letztlich den Charakter von Bier als Grundnahrungsmittel aus.

Doch auch die Haltbarkeit von Bier unterlag in früheren Zeiten größeren Einschränkungen, als wir dies heute gewohnt sind. Bis in das späte Mittelalter wurde überwiegend mit obergäriger Hefe gebraut. Diese benötigt für den Gärprozess Temperaturen von 15 bis 20 Grad Celsius und konnte daher das ganze Jahr über gebraut werden. Der Nachteil bestand in der begrenzten Haltbarkeit von obergärigem Bier.¹⁶

Daher setzte sich später das länger haltbare untergärrige Bier durch. Untergärrige Hefe jedoch gärt nur bei Temperaturen bis maximal 10 Grad Celsius. Diese verlangsamt den gesamten Gärprozess und bei entsprechender Kühlung im Anschluss blieb so das Bier länger haltbar. Zuerst wurde die untergärrige Brauart wohl im 14. oder 15. Jahrhundert in der heutigen Oberpfalz angewendet, wo zahlreiche Felsenkeller die Möglichkeit zur kühlen Lagerung boten.¹⁷

Allerdings konnte im untergärrigen Verfahren nur in den kühlen Wintermonaten gebraut werden. Ein „Sommersudverbot“ klingt bereits im Reinheitsgebot von 1516 an, wurde 1539 weiter präzisiert und schließlich 1553 durch ein Dekret Herzog Albrechts V. festgeschrieben. Fortan war die Brauzeit streng auf die Monate zwischen Michaeli (29. September) und Georgi (23. April) beschränkt. Damit sollte die im Sommer latent lauende Gefahr verdorbenen Bieres gebannt werden. Um im Sommer jedoch weiterhin Bier zur Verfügung zu haben, musste es lagerfähig gebraut sein, also stärker eingesotten und gehopft werden. Dieses besonders starke und

¹⁴ Gattinger, Karl: Bier und Landesherrschaft. Das Weißbiermonopol der Wittelsbacher unter Maximilian I. von Bayern 1598-1651, München 2007, S. 46.

¹⁵ Gattinger 2007, S. 46.

¹⁶ Bier in Bayern 2016, S. 125. – Gattinger 2016, S. 69.

¹⁷ Bier in Bayern 2016, S. 125, 145.

länger haltbare Bier wurde immer am Ende der Brauperiode gebraut und daher als Märzenbier bezeichnet.¹⁸

Hopfen – Der lange Weg zur richtigen Bierwürze



Abbildung 2: Hopfenranke in Thiersbach (2013)

Über die dritte nach dem Reinheitsgebot erlaubte Zutat, den Hopfen, schrieb die mittelalterliche Gelehrte Hildegard von Bingen, durch seine Bitterkeit verhindere er bestimmte Fäulnis in Getränken, so dass sie länger haltbar werden. Sie warnte aber auch davor, dass Hopfen im Menschen die Melancholie wachsen lasse und das menschliche Gemüt traurig mache. Auch bereits antike medizinische Schriften stellen den Nutzen des Hopfens als beruhigende und antibiotische Heilpflanze heraus.¹⁹

Entscheidend für den Erfolg des Hopfens als Bierwürze waren seine konservierenden Eigenschaften. Wie wir heute wissen, beruhen diese auf der Hemmung schädlicher Mikroorganismen während gleichzeitig erwünschte Mikroorganismen wie Hefe selektiv gedeihen. Dies macht die Zugabe von Hopfen besonders vorteilhaft für den Brauvorgang.²⁰

¹⁸ Bier in Bayern 2016, S. 125. – Gattinger 2016, S. 68. – Gattinger 2007, S. 43f.

¹⁹ Pinzl, Christoph: Hopfenanbau & Hopfenhandel in Bayern, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 72-79 (hier: S. 72, 74). – Meußendoerffer, Franz / Zarnkow, Martin: Biere des Mittelalters, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 52-57 (hier: S. 55).

²⁰ Meußendoerffer/Zarnkow 2016, S. 55.

Dennoch setzte sich der Hopfen erst langsam in der Bierproduktion durch. Lange Zeit war er nur eine unter vielen verschiedenen Zutaten, wie z. B. Gagel, Porst, Bilsenkraut, Melisse, Lavendel, Anis, Salbei, Wacholder oder Kümmel. Sie alle verloren mit der Zeit jedoch an Bedeutung, weil sie nicht kultiviert werden konnten. Stattdessen musste man diese Zutaten mühsam in der Natur sammeln oder teuer importieren.

Zur vorrangigen Bierwürze wurde der Hopfen zuerst im 12./13. Jahrhundert in den Brauereien der Hansestädte des Nord- und Ostseeraumes. Anfangs wurde der benötigte Hopfen noch in der Natur gesammelt. Um die schnell wachsende Nachfrage zu befriedigen, wurde er schließlich ab dem 13. Jahrhundert kultiviert. Der Anbau erfolgte dabei ausschließlich in sog. Hopfengärten, d. h. kleinen Parzellen gärtnerischer Kultur. Einen Anbau im Rahmen der normalen Landwirtschaft verhinderte die Ortsfestigkeit des Hopfens. Da sein Stock im Boden verbleibt und nicht jedes Jahr neu angesät wird, war er für eine Einbindung in den Fruchtwechsel der Dreifelderwirtschaft ungeeignet.²¹

Stattdessen entwickelte sich der Hopfenanbau zu einer Spezialkultur mit eigener Anbaumethode. Um sein natürliches Wachstum in Auwäldern und an Waldrändern nachzuahmen, kultivierte man den Hopfen an Stangen. Allerdings lässt sich Hopfen nach der Ernte nicht allzu lang lagern. Seine Inhaltsstoffe oxidieren innerhalb kürzester Zeit und wirken sich somit auf den Geschmack des Bieres aus. Das erwähnte Verbot des Bierbrauens im Sommer war daher auch durch die mangelnde Lagerfähigkeit des Hopfens bedingt.²²

In Bayern begann man erst ab dem 14. Jahrhundert gehopftes Bier zu brauen. Angebaut wurde der Hopfen hier anfangs um die Weinberge herum, denn er fand auch zur Schönung und Konservierung des Weins Verwendung.²³ Schon lokale Brauordnungen des bayerischen Raumes aus der Zeit vor dem Reinheitsgebot stellen den Hopfen besonders heraus. Dennoch erfreuten sich lange Zeit auch ungehopfte Kräuterbiere einer gewissen Nachfrage.²⁴

Bayerns Wandel vom Wein- zum Bierland

In Bayern – und damit auch in Ortenburg – spielte Bier lange Zeit keine große Rolle. Bis zum Ausgang des Mittelalters war Wein das allgemeine Volksgetränk quer durch alle Bevölkerungsschichten. Herzog, Adel und Klöster des Landes besaßen Weinberge in Südtirol, der Wachau und anderen Anbaugegenden. Ausgehend von den Klöstern, später auch von den Städten, kam dem Fernhandel mit Wein entlang der Donau und über die Alpen im Verlauf des Mittelalters eine stetig wachsende wirtschaftliche Bedeutung zu.²⁵

²¹ Meußendoerffer/Zarnkow 2016, S. 54f. – Pinzl 2016, S. 72f.

²² Pinzl 2016, S. 75.

²³ Meußendoerffer/Zarnkow 2016, S. 55.

²⁴ Pinzl 2016, S. 74.

²⁵ Gättinger 2007, S. 39. – Gättinger 2016, S. 67.

Wein wurde in Bayern jedoch nicht nur gehandelt, sondern auch großflächig angebaut. Der Weinbau prägte ganze Landstriche, vor allem im Donautal, wo sich bereits im 8. Jahrhundert frühe Hinweise auf eine spezialisierte Weinwirtschaft finden. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten waren mit der römischen Besiedlung im 1. Jahrhundert n. Chr. in das Gebiet nördlich der Alpen gelangt.²⁶



Abbildung 3: Weinanbau vor der Siebenschläferkirche in Rotthof (2013)

Auch entlang der Flusstäler von Isar, Rott und Inn wurde Wein angebaut. Die dortigen Weinberge dienten im Rahmen grundherrschaftlich organisierter Gutskomplexe zumeist der Eigenversorgung der jeweiligen Herrschaftsträger, darunter sicherlich auch der Grafen von Ortenburg. Entlang der Rott finden sich in mittelalterlichen Quellen zahlreiche Belege für Weinberge, u. a. bei Rotthof, Poigham, Parnham, Karpfham und selbst weiter nördlich bei Reutern. Möglicherweise deutet auch der Ortsname Weinberg bei Söldenau auf früheren Weinbau entlang der

Wolfach hin.

Dem Bier dagegen kam im Vergleich zum Wein nur eine wirtschaftliche Randbedeutung zu. Dies lag neben anderen Faktoren auch daran, dass die Herstellung von Bier aus Getreide im Mittelalter noch nicht sehr effizient war: Aus 100 Litern Getreide konnte man je nach Brautechnik nur 70 bis 110 Liter Bier gewinnen. Folglich wurde nur dann gebraut, wenn man auf Bier angewiesen oder Getreide im Überfluss vorhanden war.²⁷

Das Bierbrauen war bis in das Hochmittelalter hinein in die Domänenwirtschaft eingebunden. Auf den einzelnen Bauernhöfen wurde Bier jeweils im hauswirtschaftlichen Betrieb zum Eigenverbrauch und zur Abgabe an den Grundherrschaft als Teil des Zehents hergestellt. Da sich adelige Burgherrschaften und Klöster mit diesen Naturalabgaben in Form von Bier selbst versorgen konnten, kam es zunächst auch nicht zur Entstehung eigener herrschaftlicher Brauhäuser.²⁸

²⁶ Bier in Bayern 2016, S. 110. - Gattinger 2016, S. 67.

²⁷ Gattinger 2007, S. 39. - Meußendoerffer/Zarnkow 2016, S. 53.

²⁸ Gattinger 2007, S. 39f.

Im 16. Jahrhundert schließlich vollzog sich ein grundlegender Wandel Bayerns vom Wein- zum Bierland. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zunächst einmal hatte die Bevölkerung allgemein großen Gefallen am Trinken gefunden. Gelegentlich bezeichnet man dies als „ozeanischen Durst“, entstanden durch die zu dieser Zeit bei der Speisenzubereitung erheblich gestiegenen Mengen an Salz und überseeischen Gewürzen. Man trank aber nicht nur mehr, sondern man achtete zunehmend auch auf die Qualität des konsumierten Getränks. Da auf Fernhandelswegen importierte Weine aus dem Donauraum und Oberitalien Bayern erreichten, konnte der billige und oft etwas saure „Baierwein“ aus der näheren Umgebung nicht mehr konkurrieren und verlor zunehmend an Akzeptanz.²⁹

Ein leichter Klimawandel mit ausgeprägten Kälteperioden im ausgehenden 16. Jahrhundert hat den Rückgang des Weinanbaus in Bayern wohl noch weiter verstärkt. Zwischen 1570 und 1610 erlebte Mitteleuropa eine anhaltende Phase kühler Sommer mit einem eklatanten Temperatursturz in den Jahren um 1590.³⁰

Der „Baierwein“ verschwand somit zunehmend aus den Flusstälern von Isar, Rott und Inn und zog sich in die für den Weinbau gerade noch günstigen Lagen im Regensburger Donauraum zurück. Der dort verbliebene Weinbau konzentrierte sich fortan auf Qualität statt Quantität.³¹

Die heimische Weinproduktion ging also deutlich zurück, während gleichzeitig die Bevölkerung anstieg. Die Nachfrage nach einem Alltagsgetränk erfüllte das nun Bier, zumal Wein auch mittlerweile drei- bis viermal teurer als Bier war.³² Gleichzeitig erfuhr das Bier einen enormen Qualitätssprung. Mit dem bayerischen Reinheitsgebot hatten die Herzöge bereits ab 1516 für eine zuverlässig konstante Bierqualität gesorgt. Zusammen mit der Überwachung der Einhaltung landesherrlicher Verordnungen durch zentrale Behörden (z. B. die bereits 1491 gegründete Bierbeschaukommission) erlangte das Bier eine bis dahin nicht gegebene Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Wein.³³

Anfänge des gräflichen Brauwesens im 16. Jahrhundert

Entwicklung des Brauhauses im Schloss Söldenau

Als der damalige Inhaber der Schlossbrauerei Söldenau Sebastian Huber im Jahr 1927 eine schriftliche Anfrage nach dem Alter seiner Brauerei an das Staatsarchiv Landshut richtete, erhielt er von dort zur Auskunft, dass ein Brauhaus zu Söldenau bereits in einer vor 1577 angefertigten Beschreibung der hofmärkischen Tafern und Braustätten im Rentamt Landshut aufgeführt sei. Der betreffende Eintrag lautet im Original: „*Söllnaw ... l tafern und l prewhauß. Graf Vlrichen von Ortenburg zugethan*“.

²⁹ Gattinger 2016, S. 68. – Gattinger 2007, S. 42. – Bier in Bayern 2016, S. 111.

³⁰ Bier in Bayern 2016, S. 111. – Gattinger 2016, S. 68. – Gattinger 2007, S. 42.

³¹ Gattinger 2016, S. 68. – Gattinger 2007, S. 42.

³² Gattinger 2016, S. 68. – Gattinger 2007, S. 44.

³³ Gattinger 2016, S. 68. – Bier in Bayern 2016, S. 111. – Gattinger 2007, S. 44.

Auf der gleichen Seite (p. 51) dieses Verzeichnisses finden sich neben Söldenau auch die Tafern zu Asbach, Vornbach, Neuhaus am Inn und Sulzbach, alle im Landgericht Griesbach, aufgeführt. Die im Original mit *„Beschreibung und Erfahrung aller und jeder Tafern, Schenkstätt, alten und neuen Bräuhäuser des Rentamts Landshut“* betitelte Archivquelle trägt kein Datum, sondern kann nur aufgrund der darin vorkommenden Adelsnamen auf die Zeit von 1567 bis 1577 datiert werden.

Ungeachtet dieser Tatsache wurde das Jahr 1577 fortan zum vermeintlichen „Gründungsjahr“ der Söldenauer Schlossbrauerei umgedeutet. Es zierte fortan als solches zusammen mit dem gräflich-ortenburgischen Wappen Biergläser, Maßkrüge, Bierfilze, Geschäftsbriefe, Getränkerechnungen sowie die Planen des Bierzelts und lieferte nicht zuletzt auch den Anlass zum großen 400jährigen Brauereijubiläum im Jahr 1977. Die zu diesem Anlass erschienene Festschrift aus der Feder des Vilshofener Historikers Karl Wild ist heute noch lesenswert, begnügt sich jedoch anstatt einer weiteren Untersuchung der Ursprünge der Brauerei vor dem Jahr 1577 mit der pauschalen Feststellung, dass deren tatsächliche Anfänge nach wie vor im Dunkeln bleiben.³⁴



Abbildung 4: Das gräfliche Brauhaus auf verschiedenen Ansichten des Söldenauer Schlosses

Eine wirkliche „Gründung“ der Brauerei hat es aber ohnehin nie gegeben. Noch während des Hochmittelalters existierten selbst in den bayerischen Klöstern noch keine Brauhäuser. Die Herstellung von Bier geschah, wie oben dargestellt, in den Küchen der Bauernhöfe durch die Bäuerinnen mit einem einfachen Kupferkessel über einer Feuerstelle. Über die grundherrlichen Abgaben versorgten sie die Klöster und Adelshöfe auch mit Bier.

³⁴ Wild, Karl: Schloss Söldenau; [Festschrift 400 Jahre Schlossbrauerei Söldenau], Söldenau 1977, S. 23.

Ein gewerbliches Brauwesen begann sich erst langsam ab dem frühen 14. Jahrhundert zu entwickeln. Grundlage hierfür waren vom Herzog verliehene Schankrechte, also das Recht, Bier nicht nur für die eigene Versorgung zu brauen, sondern auch gegen bares Geld außer Haus zu verkaufen. Zuerst erwarben Klöster solche Schankrechte, der Adel blieb hier eher zurückhaltend.³⁵

Erst im ausgehenden 16. Jahrhundert häuften sich die Brauereigründungen. Als Vorbild diente hier der Herzog, der zur Entlastung der sprunghaft gestiegenen Hofhaltungskosten mit der Errichtung eigener Brauhäuser auf der Burghausener und der Landshuter Burg sowie 1589 in der Residenzstadt München begonnen hatte.³⁶

Im Söldenauer Schloss findet sich ein eigenes Brauhaus bereits in einer Urkunde vom 3. Februar 1546, als die drei Brüder Grafen Alexander, Karl und Moritz die Einkünfte der von ihrem Vater Graf Ulrich (II.) ererbten Herrschaften Söldenau und Saldenburg untereinander aufteilten. Unter den künftig gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen wird dabei neben der Kapelle und dem Brunnen des Schlosses Söldenau auch das Brauhaus genannt. Für dieses – ebenso wie für den Kalk- und Ziegelofen – wurde festgelegt, dass jeder der drei Grafen nacheinander die Braustätte für jeweils ein Jahr zur Nutzung innehaben sollte, beginnend mit dem Grafen Moritz, dann Karl, dann Alexander.³⁷

Sicherlich wurde in diesem Brauhaus in erster Linie noch für den Eigenverbrauch statt für den Verkauf gebraut. Die Nutzung im jährlichen Wechsel deutet zumindest an, dass das wirtschaftliche Potenzial wohl erkannt wurde. Andererseits war eine solche Rotation naturgemäß nicht geeignet, um Innovationen umzusetzen und zu expandieren.

Neben dem Brauhaus gehörte zu dieser Zeit zum Söldenauer Schloss auch eine Hoftaferne. Schankwirtschaften waren, ebenso wie Mühlen, Badehäuser und teilweise auch Schmiedwerkstätten sog. Ehehaften, d. h. die Ausübung dieser Gewerbe war fest mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. An das Schankrecht konnte ein Wirt folglich nur gelangen, indem ihm der Grund- und Gerichtsherr ein Gut verlieh, an dem dieses Recht haftete. Damit verbunden war der Bierzwang, d. h. der Wirt durfte ausschließlich nur das Bier des Grundherrn ausschenken.

Auf dieser Grundlage entwickelten sich bei vielen Schlössern und Klöstern Hoftavernen, die als herrschaftliche Eigenbetriebe geführt wurden. Wir finden solche Einrichtungen im näheren Umfeld u. a. auch an den Schlössern Alt- und Neuortenburg (bzw. im Markt Ortenburg), Dorfbach, Tettenweis, Neuburg am Inn sowie den Klöstern St. Salvator, Fürstenzell und Aldersbach.

³⁵ Gattinger 2016, S. 67. – Gattinger 2016, S. 67.

³⁶ Gattinger 2016, S. 68.

³⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1546 II 3

Da die Einkünfte der Hoftavernen direkt an den Grund- und Gerichtsherrn flossen, war die Herrschaft bestrebt, diese gegenüber anderen Schankstätten besonders zu privilegieren und gegen Konkurrenz abzuschotten. Solche herrschaftliche Eingriffe umfassten z. B. Verordnungen, die Hochzeiten von Untertanen nur noch in den Hoftavernen erlaubten. Der Teilungsvertrag der Herrschaft Söldenau von 1546 spiegelt diese Politik wieder in der Bestimmung, dass die Hoftavernen von Söldenau und Saldenburg nicht durch die Errichtung neuer Tafern oder Schankstätten geschmälert werden dürften.³⁸

Der Charakter des Söldenauer Brauhauses als einer Einrichtung zur Eigenversorgung von Schlossherrschaft und Personal kommt auch noch in einem sieben Jahre später (1552) zwischen Graf Karl und seinen Neffen Johann (III.) und Ulrich (III.) aufgestellten Teilungsvertrag zum Ausdruck. Da Johann in Südtirol in Diensten des Fürstbischofs von Brixen stand und Ulrich Domherr zu Salzburg war, einigte man sich, dass jeder der beiden Grafen und jeder in deren Gefolge bei Aufenthalt in Söldenau drei Köpfe Bier pro Tag zu erhalten habe. Alles was darüber hinaus an Bier und Wein verbraucht wurde, hatten sie mit dem Grafen Karl gesondert abzurechnen.³⁹

Ein „Kopf“ ist ein altes Hohlmaß, das etwas weniger als einen Liter fasste. Der gräfliche Hof des Grafen Karl im Söldenauer Schloss, dem sicherlich die gleiche tägliche Grundversorgung mit Bier zustand, umfasste wohl mehrere Dutzend Personen vom Pferdeknecht bis zum herrschaftlichen Pfleger. Hinzu kamen Gäste und der Ausschank des Hofwirtes. Geht man also von 50 Personen im gräflichen Haushalt aus (was durchaus niedrig angesetzt sein dürfte), dann ergibt sich daraus ein Bierbedarf von mehr als 54.000 Litern pro Jahr bzw. 150 Litern pro Tag. Bei dieser Menge und in Anbetracht des Sommersudverbots kann man sich vorstellen, dass während der kalten Jahreszeit im Söldenauer Schloss ständig gebraut wurde, damit im Sommer die Keller gut gefüllt waren. Gleiches galt zu dieser Zeit sicherlich auch für den Hof Graf Joachims in Mattighofen.

Ein weiterer Teilungsvertrag für Söldenau, der drei Jahre später am 18. April 1555 zwischen den Brüdern Ulrich (III.) und Johann einerseits sowie den Hinterbliebenen des verstorbenen Grafen Karl geschlossen wurde, spricht erstmals die Thematik der Instandhaltung des Brauhauses an. Während der achtjährigen Geltungsdauer des Vertrages stand jeder der beiden Parteien die Nutzung des Brauhauses für jeweils vier Jahre zu. Während dieser Zeit hatte der jeweilige Nutzer ausdrücklich auch für die Instandhaltung und das Brauinventar zu sorgen. Ziegel und Kalk zum baulichen Erhalt des Söldenauer Schlosses – einschließlich des Brauhauses – hatten alle Anteilseigner jeweils gratis zur Verfügung zu stellen. Kosten für Neubauten sollten zu angemessenen Beiträgen auf alle umgelegt werden.⁴⁰

³⁸ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1546 II 3

³⁹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1552 IV 9.

⁴⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1555 IV 18.

Die weitere Veränderung des Söldenauer Brauhauses hin zu einem auf den Bierverkauf ausgerichteten adeligen Wirtschaftsbetrieb wird 13 Jahre später greifbar. Am 7. Februar 1568 einigten sich die Grafen Johann (III.) und Ulrich (III.) darauf, ihr Söldenauer Bräuhaus künftig für den Bierverkauf gemeinsam zu nutzen. Für den Eigenverbrauch blieb dagegen weiterhin eine separate Nutzung vorgesehen.⁴¹ Wirklich umgesetzt wurde dieser Vertrag allerdings nicht mehr, denn Graf Johann starb bereits wenige Tage später am 22. Februar 1568 in Klausen in Südtirol. Graf Ulrich konnte fortan frei und alleine über die gesamte Söldenauer Brauerei bestimmen. Im gleichen Jahr ließ auch sein Vetter Graf Joachim am Ortenburger Marktplatz ein neues Brauhaus errichten.

Möglicherweise begann Graf Ulrich (III.) in Söldenau bereits zu dieser Zeit mit dem Brauen von Weißbier, welches in Bayern seit dem Reinheitsgebot von 1516 eigentlich verboten war. Am 3. August 1548 hatte Herzog Wilhelm IV. seinem Erbhofmeister Johann (VI.) von Degenberg das alleinige Recht erteilt, in der Gegend vor dem Böhmerwald und jenseits der Donau Weißbier zu brauen und zu verkaufen, bei gleichzeitigem Verbot desselben für die Bierbrauer im übrigen Land.⁴² Mit einer Tochter jenes Degenbergers, Katharina, war Graf Ulrich (III.) von Ortenburg seit 1558 verheiratet. Seine Verwandtschaft zu den Degenbergern ermöglichte ihm wohl durchaus einen Zugang zu den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten des Weißbierbrauens. Was das herzogliche Verbot des Weißbierbrauens in Bayern betraf, so konnte sich Graf Ulrich auf seine Zugehörigkeit zu einer reichsständischen Familie berufen. Er stand ja schließlich auch in Religionsangelegenheiten auf dem Standpunkt, dass jegliche Befehle des Herzogs für ihn als Person keine Gültigkeit hatten. Daher trat er, obwohl er im bayerischen Söldenau residierte, zum evangelischen Glauben über und erlaubte dies auch seiner Dienerschaft.

Auf jeden Fall hätte der Betrieb eines Weißbierbrauhauses in Söldenau ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial entfaltet. Dies legt zumindest die Erfolgsgeschichte des Degenberger Braubetriebs nahe. Ihre drei Brauhäuser in Zwiesel, Schwarzach und Linden konnten sie rasch zu einem blühenden Wirtschaftszweig ausbauen. 1586 erhielten die Schwarzenberger das gleiche Privileg und betrieben in Winzer ein eigenes Weißbierbrauhaus.⁴³

Der Verkauf von Weißbier entwickelte sich zur bedeutendsten Einnahmequelle der Degenberger, die sich dabei durch eine für den Adel der damaligen Zeit durchaus moderne Auffassung auszeichnete. Der wirtschaftliche Erfolg der Degenberger zeigte sich nicht zuletzt im Erwerb eines ungewöhnlich großen Anwesens am Platzl inmitten der herzoglichen Residenzstadt München.⁴⁴

⁴¹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1568 II 7.

⁴² Bier in Bayern 2016, S. 157 Nr. 032.

⁴³ Gattinger 2016, S. 69. – Bier in Bayern 2016, S. 145, 157 Nr. 032.

⁴⁴ Gattinger 2007, S. 47.

Der 1568 verstorbene Graf Johann (III.) hatte einen minderjährigen Sohn Heinrich (VII.) hinterlassen, für den Graf Joachim als Vormund auftrat. Am 31. Juli 1573 schloss Joachim mit seinem Vetter Ulrich (III.) einen Vertrag über die Rechte seines Mündels an der Herrschaft Söldenau. Schloss Söldenau blieb demnach weiterhin im Besitz Ulrichs, so oft jedoch Heinrich oder seine Mutter dorthin kamen, hatte er diesen und ihren Dienern ein entsprechendes Quartier zu stellen. Am Brauhaus standen Heinrich keine Rechte zu, dieses stand nur Ulrich zu seiner ausschließlichen Nutzung zur Verfügung. Ulrich durfte dort ausdrücklich Bier auch für den Verkauf brauen lassen. Zur Sicherung der künftigen Erbrechte Heinrichs wurde Ulrich aber dazu verpflichtet, für die Instandhaltung der Einrichtung im Brauhaus zu sorgen. Die Grund- und Gerichtsabgaben der Söldenauer Hoftaverne dagegen standen den Grafen Ulrich und Joachim als Vormund gemeinsam zu. Gleiches galt auch für die wegen strafbarer Handlungen („*Rumor und Frevel*“) in dieser Taverne verhängten Bußgelder.⁴⁵

Nach dem Tod des Grafen Ulrich (III.) im Jahr 1586 kam Söldenau an Graf Heinrich (VII.). Dieser war in der Zwischenzeit als Pfleger und Landrichter zu Waldeck in die Dienste des Pfälzer Kurfürsten getreten und gab daher die gesamte Herrschaft Söldenau am 23./24. April 1588 an Ulrichs Witwe Gräfin Katharina geb. Freiin zu Waldburg für die Dauer von sechs Jahren ab. Im Vertrag wurde festgelegt, sowohl den Hofbau des Schlosses als auch das Brauhaus künftig zu verpachten. Der Gräfin blieb jedoch das Recht vorbehalten, das Brauhaus auch selbst zu betreiben sofern sie das möchte. Dies mag einerseits darauf hindeuten, dass das wirtschaftliche Potenzial des Betriebs bereits ausgeschöpft war, denn ansonsten hätte man wohl einen Braubetrieb in Eigenregie der Verpachtung vorgezogen. Andererseits erforderte die Herstellung qualitativ guten und damit für den Verkauf konkurrenzfähigen Bieres einen erfahrenen Braumeister. Vielleicht waren auch die baulichen und technischen Einrichtungen im Brauhaus in den Jahren zuvor so sehr in Mitleidenschaft gezogen worden, dass man die nun immer notwendiger werdenden Investitionen nicht mehr aufbringen konnte oder wollte. Zumindest auf die Söldenauer Hoftaverne traf dies zu. Diese war bereits baufällig und warf keinen Ertrag mehr ab, weshalb die Gräfin im Vertrag dazu verpflichtet wurde, sie wieder baulich instand zu setzen und weiter zu erhalten.⁴⁶

Der Name des Söldenauer Braupächters in dieser Zeit ist nicht überliefert. Als Hofwirt begegnet ein Hans Hofer, ihm nachfolgend ab 1595 ein Christoph Siebenzehenrübl.⁴⁷

Mit dem Tod der Gräfinwitwe Gräfin Katharina im Jahr 1590 kam Söldenau erneut in den Besitz Graf Heinrichs (VII.), wobei aber auch sein Vetter Graf Georg (IV.), ein Sohn Graf Ulrichs (III.) aus zweiter Ehe, Erbansprüche anmeldete. Beide Grafen

⁴⁵ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1573 VII 31.

⁴⁶ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1588 IV 24.

⁴⁷ Hausmann, Friedrich: Beamte und Bedienstete der Grafen von Ortenburg, Manuskript masch. o. J. (im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, ohne Signatur).

einigten sich am 29. September 1598 auf Heinrichs Dienstsitz Waldeck in der Oberpfalz auf den gemeinsamen Besitz von Schloss und Herrschaft Söldenau für die Dauer von zunächst drei Jahren. Wie schon zehn Jahre zuvor, lautete auch diesmal die Lösung für das Brauhaus, dass man dieses einem geeigneten Pächter für die Dauer des Vertrages anvertrauen wolle. Der Holzbedarf, der auf jährlich 8 Klafter Buchenholz und 12 Klafter Brennholz beziffert wird, wollten beide Grafen zu gleichen Teilen an den Brauer abgeben, der es dann auf eigene Kosten transportieren und hacken musste.

Auch die Hoftaverne sollte für die nächsten drei Jahre an einen tauglichen Wirt verpachtet und alle Einkünfte zwischen den beiden Grafen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Die zehn Jahre zuvor noch angesprochenen Bauschäden waren zwar mittlerweile wohl behoben worden, jedoch bestanden immer noch etliche Mängel, die der künftige Wirt auf eigene Kosten zu beheben hatte. Das zu dieser Instandsetzung der Hoftaverne benötigte Baumaterial sollten die Untertanen der Herrschaft dem Wirt zum Kauf anbieten. Damit dies auch wirklich geschehe, wiesen die Grafen ihre Pfleger, Verwalter und Amtleute an, hierauf zu achten und den Untertanen notfalls sogar Strafen anzudrohen.⁴⁸

Insgesamt vollzog das Söldenauer Brauhaus im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Wandel von einem Teil der Schlossküche für Eigenverbrauch und Hoftaverne hin zu einen adeligen Wirtschaftsbetrieb mit Produktion für den Verkauf. Es erscheint dabei durchaus möglich, dass Söldenau einen Teil der Nachfrage nach Weißbier im Gebiet südlich der Donau befriedigte. Die damit einhergehende Professionalisierung des Braubetriebs spiegelt sich in der spätestens ab 1588 praktizierten Verpachtung des gesamten Betriebes wider.

Genauere Hinweise zur Ausgestaltung des Braubetriebs, den eingesetzten Brautechniken, den Produktionsmengen, dem Absatzraum und nicht zuletzt zu den finanziellen Erträgen des Söldenauer Brauhauses im 16. Jahrhundert lassen die bisherigen Kenntnisse der Quellen leider nicht zu.

Hoftaverne und Bürgerschank im Markt Ortenburg



Auch in Ortenburg stehen die Anfänge des gräflichen Brauhauses in enger Verbindung mit der Schlosswirtschaft und den zugehörigen Hoftavernen. Bei Neuortenburg wird erstmals 1404 ein „*Liblein der Furman*“ als Hofwirt erwähnt, bei Altortenburg ist zwischen 1441 und 1443 ein Hofwirt namens „*Chuntz Czehentner*“ belegt.⁴⁹ Der Hofwirt Hans Haslinger ist bis heute sogar bildlich präsent auf einem 1484 gestifteten Fresko an der Empore der Kirche zu Steinkirchen.⁵⁰

⁴⁸ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1598 IX 29.

⁴⁹ Hausmann o. J.

Dennoch lagen die Verhältnisse in Ortenburg in gewisser Weise anders als im benachbarten Söldenau. Zunächst einmal befand sich die zu Altortenburg gehörende Hoftaferne nicht neben dem Schloss, wo man heute wohl eher einen „Schlosswirt“ vermuten würde, sondern am Ortenburger Marktplatz. Die von Graf Joachim am 7. August 1558 erlassene Feuerlöschordnung lokalisiert nämlich die „*Hofftaferne*“ des Wirtes Georg Niedermaier im dritten der vier Viertel des Marktes. Dem Hofwirt kam im Rahmen der Brandbekämpfung laut dieser Ordnung die Aufgabe zu, die Löscheimer geordnet aufzubewahren.⁵¹

Vor allem aber widersprach der herrschaftliche Betrieb einer privilegierten Hoftaverne mit Bierzwang den wirtschaftlichen Interessen der Ortenburger Bürger. So wandten sich im Jahr 1561 mehrere Untertanen mit einer Eingabe an den Grafen Joachim. Sie wiesen darauf hin, dass jeder Bürger des Marktes seit alters das Recht habe, das ganze Jahr über Bier sowie jeweils 14 Tage vor und nach einem Jahrmarkt Wein ausschenken zu dürfen. Auch durch die Vergabe der Hoftaverne zu Leibrecht (d. h. auf Lebenszeit) sahen sich die Bürger in ihren Rechten beeinträchtigt und wollten daher erreichen, dass der Graf diese wie schon von alters her wieder zu Freistift vergebe. Bei dieser Leiheform konnte der Inhaber des Anwesens jederzeit durch den Grundherrn entfernt („*abgestiftet*“) werden. Erstmals hat wohl Graf Sebastian (II.) im Jahr 1524 die Hoftaverne zu Leibrecht vergeben, und zwar an die Familie des Wilhelm Khoppen, bis dahin Wirt im Pfarrdorf Reutern.⁵²

Es ist leider nicht genau zu ermitteln, ob mit der Bürgerschank auch der Bierzwang verbunden war oder ob in den Bürgerhäusern auswärts eingekauftes bzw. selbst gebrautes Bier ausgeschenkt wurde. Fest steht, dass jegliche Bestrebungen der gräflichen Herrschaft, den eigenen Braubetrieb auszuweiten und die Einnahmen aus dem Bierverkauf – sowohl beim Ausschank in der Hoftaverne als auch beim Verkauf an andere Wirtshäuser – den Interessen der Bürgerschaft zuwiderliefen.

Erst gegen Ende seines Lebens konnte Graf Joachim die langwierigen Auseinandersetzungen mit der Ortenburger Bürgerschaft beenden, indem er aufgrund erneut eingegangener Beschwerden am 21. Januar 1597 entschied: Jeder, der das Recht der Bürgerschank hat, soll es auch weiterhin innehaben.⁵³ Die Bürgerschank wurde übrigens noch bis in das 19. Jahrhundert hinein gepflegt, allerdings waren Bier und Wein mit der Zeit vom Most verdrängt worden. Die Bürgerschank ist somit eine der Grundlagen der Ortenburger Mostkultur.

⁵⁰ Poscharsky, Peter: Die evangelischen Kirchen in Ortenburg und Steinkirchen, Ortenburg 2004 (2. Aufl.), S. 25.

⁵¹ BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2211.

⁵² BayHStA, GL Fasz. 3148 Nr. 281/I.

⁵³ BayHStA, GL Fasz. 3148 Nr. 281/I. – Vgl. Bewilligung des ganzjährigen Bierausschanks durch Graf Joachim für die Bürger Hans Wellermmüllner und Franz Zwiergsfeldt, 2. Febr. 1581; BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2458. – Vgl. Promemoria über die Erteilung des Rechts zum Weinhandel und Weinausschank sowie des Bierbrauens an Bürger zu Ortenburg mit eigenem Haus (mit Namenslisten), (um 1590); BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2459.

Errichtung des gräflichen Brauhauses am Ortenburger Marktplatz (1568)

Im Jahr 1568 ließ Graf Joachim in Ortenburg ein Brauhaus mitsamt Bierkeller von Grund auf neu errichten. Die noch heute an der Fassade des mächtigen Gebäudes am Marktplatz erhaltene Bauinschrift lautet (Schreibweise angepasst): „Dieses Haus, Bräustadel und Keller hat der hoch- und wohlgeborene Herr Joachim Graf zu Ortenburg von Grund auf gebaut, zugerichtet und erkaufte nach Christi Geburt im Jahr 1568“.



Abbildung 6: Bauinschrift am Ortenburger Brauhaus

Bereits vor diesem Neubau gab es in Ortenburg ein gräfliches Brauhaus, das wohl an der gleichen Stelle gestanden sein dürfte. Am 3. August 1563, nur wenige Monate vor der Einführung der Reformation, erwarb Graf Joachim ein an das Brauhaus angrenzendes Anwesen im Markt Ortenburg. Die Lage des betreffenden Hauses wird beschrieben als gegenüber der oberen Brücke.⁵⁴

Zeitgenössische Karten (1564, ca. 1630) sowie noch der älteste Flurplan (um 1826) zeigen im Bereich des Marktes allerdings nur eine einzige Brücke über die Wolfach, und zwar bei der Marktmühle. Dennoch könnte durchaus um 1563 noch eine wohl im Verfall begriffene Brücke im Bereich der heutigen Volksfestwiese existiert haben. Hier lag nämlich die direkte Verbindung vom Schloss Altortenburg zum Haasbauern-Hof in Moosham, der während des Spätmittelalters ein Edelsitz gewesen war. Falls hier die „obere Brücke“ zu suchen ist, dann stand das gräfliche Brauhaus schon vor dem Neubau von 1568 am nördlichen Ende des Marktplatzes.

Vor dem Jahr 1563 sind bislang keine Erwähnungen des Brauhauses bekannt. Möglicherweise sind dessen Anfänge daher in der gräflichen Hoftaverne zu suchen.

⁵⁴ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1563 VIII 3.

Zumindest befanden sich beide Einrichtungen im oberen Bereich des Marktplatzes. Hier, wo die Lindenallee vom Schloss her in den Markt einmündet, lagen sämtliche herrschaftliche Einrichtungen, u. a. das gräfliche Pflegehaus, das Haus des Amtmanns, das Brauhaus und auch die Hoftaverne.

Offen bleibt allerdings, was Graf Joachim genau zu diesem Zeitpunkt zum Neubau des Brauhauses veranlasste. Sicherlich ermöglichte ein solcher Bau sowohl eine quantitative Ausweitung als auch eine qualitative Verbesserung der bisherigen Bierproduktion. Der Vorgängerbau scheint noch wesentlich kleiner gewesen zu sein, wie das Wort „erkauft“ (also der Erwerb benachbarter Grundstücke für den Neubau) in der Bauinschrift andeutet. Die Dimensionen des neuen Brauhauses deuten auf Produktionskapazitäten hin, die nicht nur dem Eigenverbrauch der gräflichen Herrschaft und dem Ausschank der Hoftaverne dienten, sondern darüber hinaus auch den Bierverkauf erlaubten. Wo die Absatzmärkte lagen, ist nicht genau bekannt. Vorrangig ist hier sicherlich an den Markt Ortenburg zu denken, wo Graf Joachim etwa mittels Durchsetzung des Bierzwangs herrschaftlich auf den Konsum einwirken konnte.

Gleichzeitig erlaubte das neue Ortenburger Brauhaus wohl auch die Anwendung modernster Braumethoden, die wiederum zu qualitativ höherwertigem Bier führten. Gutes Bier konnte es in der damaligen Brauereilandschaft durchaus zu einer Beliebtheit bringen, die über den lokalen Bereich hinausging und so weitere Räume für den Bierhandel erschließen. In diesem Zusammenhang wäre daran zu denken, dass in Ortenburg neben dem üblichen Gerstenbier auch Weizenbier gebraut wurde. Als reichsunmittelbares Territorium lag Ortenburg außerhalb des Geltungsbereiches der herzoglichen Verordnungen gegen das Weißbierbrauen. Hieraus konnte sogar ein Wettbewerbsvorteil entstehen, denn Weißbier erfreute sich in Niederbayern aller Verbote zum Trotz großer Beliebtheit. Vor allem aber die schon bei Söldenau erwähnte Verwandtschaft der Ortenburger zu den Degenbergern und damit der Zugang zu den Geheimnissen dieser neuen Brautechnik sprechen für diese Annahme. Allerdings datiert der früheste bisher bekannte Beleg für die Weißbierbrauerei in Ortenburg erst aus dem Jahr 1622.

Graf Joachim betrieb auch in der Herrschaft Mattighofen ein Brauhaus, welches er dort im Jahr 1550 gegründet haben soll. Die dort bisher gesammelten Erfahrungen mit dem Brauprozess und dem wirtschaftlichen Potenzial des Bierverkaufs flossen sicherlich in die Planungen für den Ortenburger Neubau ein.

Eine wichtige Quelle für die Konstruktion des Ortenburger Brauhauses, den Produktionsprozess und das wirtschaftliche Potenzial des Bierverkaufs bildeten sicherlich die Erkenntnisse, die Graf Joachim aus dem Betrieb des Mattighofener Brauhauses gewonnen hatte. Das dortige Brauhaus soll im Jahr 1550 von Graf Joachim gegründet worden sein.

Die Errichtung des Ortenburger Brauhauses fällt mit dem Jahr 1568 in eine Zeit, während der das äußerst gespannte Verhältnis der Grafschaft zu Bayern

vorübergehend relativ ruhig war. Am Rande des Augsburger Reichstags 1566 hatte der sächsische Kurfürst einen Ausgleich vermittelt, der bis zum Urteilsspruch des Reichskammergerichts gelten sollte. Graf Joachim nutzte diese Verschnaufpause auf vielfältige Weise. So führte er Baumaßnahmen auf den gräflichen Schlössern durch, vor allem auf Altortenburg, welches seit seiner Plünderung im Landshuter Erbfolgekrieg noch immer nicht instandgesetzt worden war. Mit dem Ausbau Altortenburgs zur gräflichen Residenz ging die Verlagerung des ortenburgischen Herrschaftsmittelpunktes von Mattighofen in das reichsunmittelbare Ortenburg einher. Vor diesem Hintergrund dürfte auch die Errichtung des Brauhauses zu sehen sein, das mit seinen Einkünften fortan eine wichtige wirtschaftliche Stütze der gräflichen Herrschaft bilden sollte.

Das Wiederaufflammen der Auseinandersetzungen mit Bayern ab 1573 hatte schon bald Auswirkungen auch auf den Braubetrieb. Da die landwirtschaftlichen Anbauflächen innerhalb der Grafschaft sehr begrenzt waren, blieb Ortenburg bei der Versorgung mit nahezu allen Rohstoffen (u. a. Holz, Flachs, Tierhäute) und insbesondere auch beim Getreide stets auf Importe aus dem bayerischen Umland angewiesen. Dies galt in hohem Maße auch für Braugerste – bzw. Weizen, falls damals bereits Weißbier in Ortenburg gebraut wurde – und in vollem Umfang für Hopfen, der in Bayern oder Böhmen eingekauft werden musste.

Als der gräfliche Braumeister 1574 in Bayern Gerste gekauft hatte, beschwerten sich hierüber Brauer aus Vilshofen und Osterhofen bei der herzoglichen Regierung in Landshut. Sie machten dabei alle möglichen Schädigungen geltend, die sie und das ganze Land ihrer Meinung nach durch das Ortenburger Brauhaus erlitten. Die Regierung ließ daraufhin die Gerste beschlagnahmen, noch bevor diese nach Ortenburg transportiert werden konnte. Auch alle Bemühungen des Grafen Joachim konnten die bayerischen Behörden nicht zu deren Herausgabe bewegen. Nochmals im Jahr 1578 wurde dem Ortenburger Braubetrieb der Einkauf von Gerste und Hopfen in Bayern verwehrt.⁵⁵ Die Beschwerde der Vilshofener und Osterhofener Brauer deutet darauf hin, dass die Produktion des Ortenburger Brauhauses zumindest in diesen beiden Städten als Konkurrenz für Rohstoffversorgung und wohl auch den Bierabsatz gesehen wurde.

Ebenso wie in Söldenau, wurde auch das Ortenburger Brauhaus zu dieser Zeit immer wieder auf mehrere Jahre verpachtet. Der erste Pächter des neuen Brauhauses war ein gewisser Caspar Pritz, dessen Pachtvertrag mit Graf Joachim zu Lichtmess (2. Februar) 1569 datiert.⁵⁶ Einige Jahre später fand 1578 gleichfalls zu Lichtmess die Verpachtung durch Graf Joachim an Siegmund Rosenberger statt. Rosenberger blieb noch bis zum Jahr 1582 Brauhauspächter.⁵⁷ Am 30. September 1586 verpachtete Graf

⁵⁵ Theobald, Leonhard: Joachim von Ortenburg und die Durchführung der Reformation in seiner Grafschaft. (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, hg. v. Verein für bayerische Kirchengeschichte, Bd. 6), München 1927, S. 23.

⁵⁶ BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 49.

⁵⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2078. – Hausmann o. J.

Joachim das Brauhaus an einen gewissen Georg Groß.⁵⁸ Dieser erscheint noch im Jahr 1592 als Hofbierbräu.⁵⁹ Am 30. September 1598 verpachtete Graf Joachim das Brauhaus an Sigmund Niedermayr.⁶⁰

Gräflicher Braubetrieb im 17. Jahrhundert

Der Tod des Grafen Joachim im Jahr 1600 stellt eine tiefe Zäsur in der Ortenburger Geschichte dar. Nicht nur, dass das Verhältnis zum bayerischen Herzog zerstritten, die Finanzen der gräflichen Herrschaft ruiniert und das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen wegen der gescheiterten Einführung des Calvinismus zerrüttet war. Graf Joachim hatte auch ein für die eigene Familie sehr nachteiliges Testament hinterlassen. Entgegen der geltenden Erbordnung bestimmte der kinderlos verstorbene Graf nicht den Geschlechtsältesten Graf Heinrich (VII.), sondern dessen noch minderjährigen Sohn Friedrich Casimir zum Erben und die Gräfinwitwe Lucia von Limburg zum Vormund.

Da Lucia jedoch gemeinsam mit ihrer Familie eigene Interessen verfolgte und diese auch am kaiserlichen Hof zu Prag durchzusetzen vermochte, blieb den Grafen Heinrich (VII.) und Georg (IV.) der Zugriff auf die Grafschaft verwehrt. Allein die Herrschaft Söldenau konnten sie in ihrem Besitz bewahren. Die übrigen bayerischen Lehen Mattighofen, Neudeck, Dorfbach, Egglham, Haidenkofen, Seemannskirchen, Gottfrieding und 69 Güter an den Grenzen zur der Grafschaft (u. a. Holzkirchen und Thiersbach) hatte der Herzog im Zuge der Auseinandersetzungen mit Graf Joachim eingezogen.

In dieser Situation blieb keine andere Wahl, als den Ausgleich mit Bayern zu suchen – gleich zu welchen Bedingungen. Der im Jahr 1602 erzielte Vertrag mit Herzog Maximilian trägt daher auch eher den Charakter einer demütigen Unterwerfung der Ortenburger. Der Herzog akzeptierte stillschweigend das evangelische Bekenntnis in Ortenburg, vermied jedoch die ausdrückliche Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit. Die Grafen erhielten ihre Lehen zu durchweg ungünstigeren Bedingungen zurück und wurden zum Verkauf der wichtigen Herrschaft Mattighofen gezwungen.

Errichtung des staatlichen Weißbiermonopols in Bayern

Im gleichen Jahr (1602) schuf Herzog Maximilian I. von Bayern ein staatliches Weißbiermonopol. Der junge Herzog hatte 1598 von seinem Vater Wilhelm V. ein Land übernommen, das mit 800.000 Gulden Schulden kurz vor dem Staatsbankrott stand. Um den maroden Staatshaushalt zu sanieren, setzte Maximilian auf tief greifende Finanzreformen: Einnahmen sollten gesteigert, Ausgaben gleichzeitig verringert werden.⁶¹

⁵⁸ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2449.

⁵⁹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1592 VII 25.

⁶⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2450.

⁶¹ Gattinger 2016, S. 68. – Bier in Bayern 2016, S. 158 Nr. 033.

Bei seiner ständigen Suche nach neuen Einnahmequellen kam dem Herzog der Umstand zugute, dass das Geschlecht der Degenberger im Juni 1602 ausstarb. Kurzerhand erklärte Maximilian das Degenberger Weißbierprivileg zum herzoglichen Eigentum. Nur sechs Wochen nach dem Tod des letzten Degenbergers ließ die Hofkammer in München den Straubinger Rentmeister wissen, dass der Herzog fest entschlossen sei, das weiße Brauwesen in den Brauhäusern Zwiesel, Schwarzach und Linden in Eigenregie weiterzuführen.⁶²

Im Anschluss hieran errichtete Herzog Maximilian sein Weißbiermonopol in Ober- und Niederbayern. Er brachte alle bestehenden Weißbierbrauereien in verschiedenen Städten und Märkten Niederbayerns unter seine Kontrolle und errichtete zusätzlich im ganzen Land neue Brauhäuser. Am Ende seiner Regierungszeit liefen insgesamt 15 weiße Brauhäuser auf Rechnung des Landesherrn.⁶³

In diesem Zusammenhang ließ der Herzog im Jahr 1607 auch im ehemals ortenburgischen Brauhaus Mattighofen mit dem Brauen von Weißbier beginnen. Die Grafen von Ortenburg hatten hier bislang wohl nur untergäriges Gerstenbier gebraut. Beim Verkauf Mattighofens an den Herzog im Jahr 1602 war dessen Absicht zur Errichtung eines weißen Brauhauses noch nicht zu erkennen gewesen.⁶⁴

Rasch entwickelte sich das Weißbiermonopol zum einträglichsten Einzelposten des herzoglichen Haushalts. Die Einnahmen überflügelten mit der Zeit sogar jene aus dem Salzmonopol. Dabei war es von Vorteil, dass das in den herzoglichen Brauhäusern hergestellte Weißbier im Gegensatz zum Braunbier aus verschiedenen klösterlichen, adeligen und bürgerlichen Brauereien mit obergäriger Hefe und damit auch bei wärmeren Temperaturen im Sommer frisch gebraut werden konnte.⁶⁵

Auch in unmittelbarer Nähe zu Ortenburg lag in der Stadt Vilshofen ein herzogliches Weißbierbrauhaus. Die dortige Bürgerschaft hatte erst im Jahr 1591 eine herzogliche Bewilligung zum Weißbierbrauen erhalten und noch im selben Jahr eine Brauerei an einer bereits bestehenden Braustätte am Marktplatz eingerichtet. Von der Errichtung des herzoglichen Weißbiermonopols ab 1602 blieb der Vilshofener Braubetrieb zunächst unbeeinträchtigt. Der Herzog unterwarf lediglich den Vertrieb des Vilshofener Weißbiers gewissen Einschränkungen. Dieses durfte nämlich fortan nur noch innerhalb der Stadtgrenzen verkauft werden. Ausnahmen galten nur, wenn im Sommer die Nachfrage nach Weißbier außerhalb der Stadt nicht mehr durch die herzoglichen Brauhäuser gedeckt werden konnte. Die Vilshofener durften außerdem den herzoglichen Bierverkauf in keiner Weise behindern. Auch beim Einkauf des Weizens hatten sie darauf zu achten, nicht in Konkurrenz zu den herzoglichen Brauern zu treten.⁶⁶

⁶² Gattinger 2016, S. 69.

⁶³ Bier in Bayern 2016, S. 145. - Gattinger 2016, S. 69.

⁶⁴ Gattinger 2007, S. 71.

⁶⁵ Bier in Bayern 2016, S. 145. - Gattinger 2016, S. 69.

⁶⁶ Gattinger 2007, S. 93f.

Im Jahr 1637 entschloss sich der nunmehrige Kurfürst Maximilian, das den Vilshofener Bürgern ohnehin nur auf Widerruf erteilte Braurecht zu entziehen und unter landesherrliche Verwaltung zu stellen. Da sich die bisherige Braustätte am Stadtplatz nach der Übernahme durch den Kurfürsten schnell als zu klein erwies, ließ Maximilian in den Jahren 1641-1643 durch den Baumeister Bartholomeo Viscardi ein neues Weißbierbrauhaus unmittelbar vor den Toren der Stadt gegenüber dem Salzhof errichten.⁶⁷

Verpachtung an die Ortenburger Bürger (1622)

Auch in der Grafschaft Ortenburg wurde spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts Weißbier gebraut. Da Ortenburg als reichsunmittelbares Territorium nicht zu Bayern gehörte, hatten hier weder das Reinheitsgebot von 1516 oder die nachfolgenden Bierordnungen noch das ab 1602 errichtete Weißbiermonopol Gültigkeit. Ein Verkauf von Ortenburger Weißbier ins Umland bzw. der Einkauf von Weizen in Bayern traf keineswegs auf das Wohlwollen des bayerischen Landesherrn und seiner Behörden.

Der früheste bislang bekannte Beleg für das Brauen von Weißbier in Ortenburg datiert aus dem Jahr 1622 und findet sich in der Verpachtung des Brauhauses durch Graf Friedrich Casimir an die Bürgerschaft des Marktes Ortenburg.⁶⁸ Durch diesen Pachtvertrag entstand eine Kommunbrauerei, wie sie zu diesem Zeitpunkt bereits in vielen anderen Städten und Märkten Niederbayerns (nicht jedoch in Oberbayern), Oberösterreichs oder Böhmens bestand. Möglicherweise diente für die Ortenburger Bürger die einträgliche Weißbierbrauerei der Vilshofener Bürgerschaft als unmittelbares Vorbild.

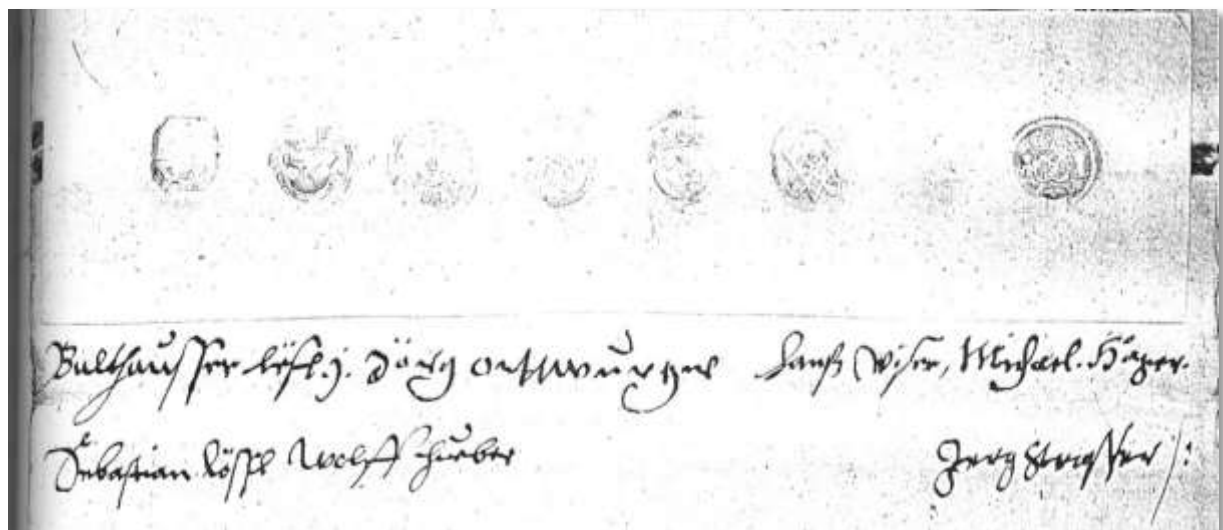


Abbildung 7: Unterschriften und Siegel der Vertreter des Marktes Ortenburg (1622)

Im Namen der Ortenburger Bürgerschaft unterzeichneten sieben Personen, wohl zu dieser Zeit der Rat des Marktes, den Vertrag mit dem Grafen: Balthasar Lößl, Jörg Ortenburger, Hans Wieser, Michael Hager, Sebastian Lößl, Wolf Huber und Jörg

⁶⁷ Gattinger 2007, S. 69, 94.

⁶⁸ BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 50.

Strasser. Sie alle fügten ihrer Unterschrift aufgedruckte kleinformatige Papiersiegel bei.

Die Urkunde spricht zwar von der gesamten Bürgerschaft und Gemeinde des Marktes Ortenburg, von den zu dieser Zeit insgesamt 103 Bürgern des Marktes wollte sich aber rund ein Viertel nicht am Braubetrieb beteiligen. So wurden dem Vertrag zwei Namenslisten beigelegt, eine mit den 79 an der Brauerei beteiligten Bürgern, die andere mit den 24 Bürgern, die keine Anteile an der Brauerei hielten. Letztere scheinen eher den unteren Schichten angehört zu haben. Der Grund lag also wohl darin, dass letztere nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um ihren Anteil an der Pachtsumme zu übernehmen.

Insgesamt belief sich die von den Bürgern gemeinschaftlich an den Grafen zu entrichtende Pacht auf jährlich 2.500 Gulden. Davon waren jeweils 1.000 Gulden zu Lichtmess und Michaeli zu bezahlen. Der restliche Betrag sollte zusammen mit den wöchentlichen Bierlieferungen an die gräfliche Herrschaft in Raten zu je 15 Gulden entrichtet werden. Jeden Samstag hatten die Bürger zwei Sechser (d. h. Metzen) Weißbier im Schloss Altortenburg und einen Sechser Weißbier im Schloss Neuortenburg abzuliefern. Gemeinsam mit diesen Bierlieferungen sollte auch der gräfliche Hofbäcker die benötigte Hefe jede Woche kostenlos erhalten.

Zum Braubetrieb gehörten neben dem Brauhaus auch ein Burglehen (wie bei den meisten Ortenburger Bürgerhäusern), eine ehemalige Brechmühle (wohl zum Schroten von Malz), Stadel und Stallungen. Das Braugeschirr übergab der Graf für die Dauer des Vertrages ebenfalls an die Bürger. Hierüber sollte ein Inventar angefertigt werden, damit der Bestand an Brauwerkzeugen sichergestellt werden konnte. Alles, was die Bürger im Brauhaus an Weizen, Gerste, Hopfen und Holz vorfanden, mussten sie dem Grafen in barem Geld bezahlen. Alle weiteren Einkäufe an Rohstoffen hatten die Bürger eigenverantwortlich auf eigene Rechnung durchführen. Graf Friedrich Casimir sagte jedoch die Beibehaltung der bisherigen Holzlieferungen (jährlich „Zwo Päumförcchen“) aus den gräflichen Wäldern zu. In gleicher Weise blieb auch der Feller Müller dazu verpflichtet, das Malz zu schroten.

Zum eigentlichen Braubetrieb gehörten noch weitere Einnahmequellen. So durften die Ortenburger Bürger Braunbier (nicht jedoch Weißbier) im bayerischen Umland einkaufen, in die Grafschaft bringen und dort ausschenken. Auch traten die Bürger als Brauhauspächter in das eigentlich herrschaftliche Recht ein, einzelnen Mitbürgern Schankrechte für Weiß- und Braunbier zu gewähren. Die Gültigkeit dieser Schankrechte wurde jedoch auf die Dauer des Pachtvertrages begrenzt.

Den Inwohnern des Brauhauses sollten die Bürger gleichfalls den Bierausschank bewilligen. Offenbar diente dies dem Zweck, dass sich die Brauknechte mit dem Verkauf von Bier ein kleines Zubrot verdienen konnten. Graf Friedrich Casimir bestand daher darauf, dass die Bürger die Inwohner des Brauhauses hierin nicht beeinträchtigten.

Im Brauhaus wurde auch Branntwein aus Getreide oder Trebern gebrannt. Hinzu kamen Einnahmen aus dem Verkauf von Hefe an die Bäcker und Trebern, die als Tierfutter Verwendung fanden.

Der Pachtvertrag der Bürger war auf drei Jahre begrenzt, endete also im Jahr 1625. Eine Verlängerung war zwar im Vertrag vorgesehen, doch hat sich das Modell der Kommunbrauerei in Ortenburg offenbar nicht durchgesetzt. Die Gründe hierfür mögen wohl in den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges gelegen zu haben.

Graf Friedrich Casimir und das Ortenburger Brauhaus



Abbildung 8: Salome Putzenberger, Zeichnung von Graf Friedrich Casimir

Spätestens im Jahr 1637 unterstand das Ortenburger Brauhaus wieder direkt dem Grafen Friedrich Casimir, der jeweils Brauhausverwalter einsetzte. Bis 1642 war ein Matthäus Pockhorn Verwalter des Ortenburger Brauhauses.⁶⁹ Auf ihn folgte der aus Peuerbach in Oberösterreich stammende Wolfgang Angerer, der am 12. September 1646 vom Grafen sein Dienstzeugnis für 4jährige Tätigkeit als Brauverwalter erhielt,⁷⁰ folglich 1642 nach Ortenburg gekommen war.

Danach wurde das Brauhaus wieder verpachtet, und zwar ab 1645 an einen Burkhard Erzberger.⁷¹ Am 6. Oktober 1649 verpachtete Graf Friedrich Casimir das Ortenburger Brauhaus an

Sebastian Gundakar Weiß auf der Hackelmühle und den

⁶⁹ Hausmann o. J.

⁷⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2126.

⁷¹ Hausmann o. J.

Hofwirt Johann Jakob Haller, letzterer zu diesem Zeitpunkt Kammerer des Marktes Ortenburg.⁷² Haller hat später möglicherweise das Brauhaus allein weitergeführt, da er in einer Urkunde aus dem Jahr 1651 als Brauhausverwalter erscheint.⁷³

Graf Friedrich Casimir ist vor allem durch seine künstlerische Tätigkeit bis heute bekannt. Neben einer kulturgeschichtlich höchst bedeutsamen Serie von 40 Aquarellen mit Ansichten der gräflichen Besitzungen haben sich auch etliche Einzelstudien aus seiner Hand erhalten. Unter diesen befindet sich ein undatiertes Bildnis der Bürgerstochter Salome Putzenberger, deren Vater Wolfgang gräflicher Braumeister war. Wie ein wohl eigenhändiger Vermerk des Grafen auf diesem Blatt nahelegt, ging es Friedrich Casimir dabei weniger um ein Porträt der Brauerstochter, sondern um die Dokumentation der Ortenburger Bürgerstracht zu dieser Zeit.

Zunehmend in finanziellen Nöten, waren für den Grafen Friedrich Casimir die regelmäßigen Einkünfte aus den Braubetrieben in Ortenburg und Söldenau eine wichtige Einnahmequelle. Die Lage war jedoch bereits derart desolat, dass diese Einnahmen oftmals zur Abtragung bereits bestehender Darlehen oder als Sicherheit für neu aufgenommene Schulden herhalten mussten.

Im Jahr 1637 kaufte Graf Friedrich Casimir von Maria Persius, der Ehefrau des berühmten Ortenburger Arztes Dr. Philipp Persius, einen Ochsen und bezahlte die Kaufsumme von 60 Gulden 28 Kreuzer mit einer Schuldverschreibung, die sein Brauverwaltung Wolf Angerer mit monatlichen Raten zu 10 Gulden abzubezahlen hatte.⁷⁴ Drei Jahre später (1640) streckte Frau Maria Persius dem Grafen 30 Gulden zum Ankauf von Schweinen für das Bräuhaus vor. Die Schweine wurden im Braubetrieb gehalten, um sie dort mit den nahrhaften Trebern zu mästen.⁷⁵

Im Jahr 1645 gab Graf Friedrich Casimir dem Bürger Christian Lößl eine Schuldverschreibung über 730 Gulden, die er vollständig durch Bierlieferungen aus dem gräflichen Brauhaus zu tilgen versprach.⁷⁶ Ein Fass Bier wurde mit 2 Gulden angerechnet, also ein Jahr lang jeden Tag ein Fass. In ähnlicher Weise setzte der Graf 1649 die Erlöse des Ausschanks der Hoftaverne und des Brauhauses in Söldenau zur Tilgung einer Schuld von 286 Gulden für Weinlieferungen bei dem Händler Peter Henrich aus Rain am Lech ein.⁷⁷

Auch seine eigenen Bediensteten musste Graf Friedrich Casimir zeitweise mit Schuldverschreibungen bezahlen. So erhielt sein Sekretär Gottlieb Preys 1651 für seine seit acht Monaten fällige Bestallung einen Schuldschein über 50 Reichstaler.

⁷² BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 49.

⁷³ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1651 VII 31.

⁷⁴ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1637 VI 6.

⁷⁵ BayHStA Grafschaft Ortenburg Urk. 1640 IX 13.

⁷⁶ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1645 XI 7.

⁷⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1649 IV 9.

Der Brauerverwalter Johann Jacob Haller sollte ihm diese Summe aus der Braukasse anweisen.⁷⁸

Gegen Ende seines Lebens versetzte Graf Friedrich Casimir sogar die ihm aus dem Brauhaus zum Eigenverbrauch zustehenden Bierlieferungen. Um auf dem Hoffeld Getreide anbauen zu können, musste er von Sebastian Gundakar Weiß zehn Säcke Korn für 30 Gulden kaufen. Diese Summe sollte aus den ihm von der Sinzendorfschen Verwaltung der Grafschaft zustehenden Geldern beglichen werden, wofür er zum Ausgleich weniger Bier aus dem Brauhaus nehmen wolle.⁷⁹

Rückerwerb der Grafschaft mit Hilfe der Braueinnahmen

Über die Einnahmen aus der Grafschaft Ortenburg hatte Graf Friedrich Casimir die Kontrolle verloren. Er war zwar der Lehenträger, damit auch Landesherr und Inhaber der hiermit verbundenen herrschaftlichen Rechte. Allerdings hatte Graf Joachims Witwe Lucia es zustande gebracht, dass die verwandten österreichischen Grafen von Sinzendorf durch den Erwerb von Schuldscheinen die Verwaltung der Grafschaft an sich reißen konnten. Ausbaden mussten dies nach dem Tod Friedrich Casimirs (1658) die beiden Brüder Graf Georg Reinhard und Graf Christian. Diese schlossen am 23. März 1660 einen Vertrag über die künftige Aufteilung ihrer Herrschaftsrechte in Ortenburg, sobald deren Rückerwerb von den Grafen von Sinzendorf gelingen würde. Hinsichtlich der Einnahmen aus Brauhaus, Wein- und Bierausschank legten sie dabei fest, dass diese halbjährlich zu ermitteln und nach Abzug der Unkosten zu gleichen Teilen zwischen ihnen aufzuteilen waren.⁸⁰

Bereits im darauffolgenden Jahr kam eine Einigung mit Graf Johann Joachim von Sinzendorf zustande, welcher sich gegen Zahlung von 34.000 Gulden zur Abtretung der Reichsgrafschaft Ortenburg bereit erklärte. Diese Summe war jedoch nicht einfach zu beschaffen. Zumindest der Regensburger Arzt Dr. Daniel Geiger stellte dem Grafen Georg Reinhard ein Darlehen von 10.000 Gulden in Aussicht. Geiger forderte jedoch eine Spezialhypothek, die ihm einen Vorrang vor allen anderen Gläubigern des Grafen einräumen sollte. Die Sicherstellung der Summe erfolgte mit kaiserlicher Bewilligung auf dem Ortenburger Brauhaus sowie den 69 gräflichen Gütern in Thiersbach, Holzkirchen und Umgebung. Die Einnahmen aus dem Braubetrieb sollten zur Bezahlung der auflaufenden Zinsen in Höhe von 5 Prozent verwendet werden. Aus diesem Grund mussten nun genaue Rechnungen über die Ein- und Ausgaben des Brauhauses aufgestellt werden. Eine Bestimmung, die andeutet, dass es bislang keine verlässliche Buchführung gegeben habe. Mit dieser Aufgabe wurde der gräfliche Rat Johann Jacob Keget betraut, der auch alle Veränderungen am Brauhaus zeitgerecht an Dr. Geiger als Gläubiger zu melden hatte. Da Keget der gräflichen Verwaltung angehörte, musste er für diese Aufgabe auch Dr. Geiger

⁷⁸ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1651 VII 31.

⁷⁹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1657 IX 29.

⁸⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1660 III 23.

gegenüber einen Eid ablegen und sich damit verpflichten, alle Gefälle einzuziehen, genau zu verrechnen und sich nicht beeinflussen zu lassen.⁸¹

Zum Braumeister bestellte Graf Georg Reinhard ab 1662 Philipp Nickl. Auf diesen folgte drei Jahre später (1665) Ludwig Putzenberger.⁸² Dieser blieb ungewöhnlich lange in seiner Funktion, ließ sich jedoch mit der Zeit offenbar einige Missgriffe zu Schulden kommen. Im Jahr 1679 sah sich daher die gräfliche Kanzlei veranlasst, das Gebaren des Braumeisters Ludwig Putzenberger zu überprüfen und Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen.⁸³

Auf Ludwig Putzenberger folgte schließlich sein gleichnamiger Sohn, der bis 1697 Braumeister in Ortenburg blieb.⁸⁴ Auf ihn folgte ein Johann Philipp Huber, der am 18. November 1699 von Graf Georg Philipp sein Dienstzeugnis erhielt.⁸⁵

Wiederaufbau des Söldenauer Brauhauses nach dem Dreißigjährigen Krieg

Während das Ortenburger Brauhaus trotz der wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges nach wie vor eine wichtige finanzielle Stütze der gräflichen Herrschaft blieb, traf dies auf das Söldenauer Brauhaus nicht zu. Wie in den Familienverträgen für die Herrschaft Söldenau am Ende des 16. Jahrhunderts festgelegt, wurde das Brauhaus ebenso wie der Hofbau des Schlosses verpachtet. Da auch das Schloss zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht von der gräflichen Familie bewohnt wurde, erließ die Gräfinwitwe Johanna geb. Freiin zu Winnenburg und Beilstein 1615 den Untertanen der Herrschaft das Scharwerk gegen Zahlung eines Geldbetrages.⁸⁶

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde das Söldenauer Brauhaus schließlich schwer in Mitleidenschaft gezogen. Noch Jahre nach dem Krieg nahm Graf Friedrich Casimir 1656 bei dem fürstbischöflich-passauischen Beamten Johann Weidinger ein Darlehen von 1.600 Gulden auf, von denen 600 Gulden zum Wiederaufbau „*der im vergangenen Landesruin schwer beschädigten Taverne und Brauhaus zu Söldenau*“ verwendet werden sollten.⁸⁷ Der Wiederaufbau zog sich jedoch lange hin, denn noch im Jahr 1674 ist im Zusammenhang mit einer auf der Hofmark Söldenau lastenden Hypothek die Rede von 1.963 Gulden 42 Kreuzer für die Wiederherstellung des „*ruinierten Brauhauses*“.⁸⁸

⁸¹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1661 IX 4/14. – BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1662 II 15.

⁸² Hausmann o. J.

⁸³ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2451.

⁸⁴ Hausmann o. J.

⁸⁵ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2147.

⁸⁶ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1615 VI 3.

⁸⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1656 V 13.

⁸⁸ BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1674 II 5: Johann Bartholomäus Furtter zu Peiczhouen cediert an Hr. Korbinian Wolfgang Gerbel zum Hof die mit Vertrag vom 1. Mai 1671 von Hr. Johann Hainrich von Hiernheim zum Hirschstain übernommene Hypothek auf dem Landgut und Hofmark Söldenau und bestätigt die Auszahlung der Gelder, Kirchberg 5. Febr. 1674.

Reform des Ortenburger Brauwesens im 18. Jahrhundert

Erst Graf Georg Philipp erkannte das wirtschaftliche Potenzial eines in Eigenregie betriebenen Brauhauses. Der Graf war nach mehr als einem Dreivierteljahrhundert der erste protestantische Landesherr, der zudem auch dauerhaft auf Schloss Ortenburg residierte und an der wirtschaftlichen Entwicklung seines kleinen Territoriums ernsthaftes Interesse zeigte. So erließ Graf Georg Philipp eine neue Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde, inventarisierte das Schloss Altortenburg und stellte eine Hofordnung für den gräflichen Haushalt auf, die erkennbar großen Wert auf Sparsamkeit, Ordnung und Disziplin legte. Die Ortenburger dankten dem Grafen sein Engagement keineswegs, denn auch die bislang wohl sehr nachgiebig gehandhabte Besteuerung der Marktbürger wurde vom gräflichen Reformeifer erfasst. Der Widerstand des Marktes gegen die Besteuerungspläne des Grafen eskalierte im langjährigen Ortenburger Steuerstreit. Am Ende vermittelte der Passauer Fürstbischof im Auftrag des Kaisers einen Vertrag zwischen den Streitparteien, dem der Graf jedoch seine Zustimmung verweigerte. Nur sein baldiger Tod ermöglichte schließlich den Ausgleich, indem die Witwe Gräfin Amalia Regina den Vertrag annahm. In gewisser Weise führte die Gräfin das Reformwerk ihres Gemahls weiter, indem sie 1703 das Ortenburger Schulwesen neu ordnete und die allgemeine Schulpflicht einführte.

Baumaßnahmen am Ortenburger Brauhaus (1697)

Im Rahmen seines Reformwerks ging Graf Georg Philipp auch das Brauwesen an, aus dem er sich bei besserer Organisation bedeutende Erträge erhoffte. Dies erforderte zuerst aber dringend einige bauliche Instandsetzungsarbeiten am Ortenburger Brauhaus. Der unter Graf Joachim errichtete Bau war durch Feuchtigkeit, wie sie etwa beim Maischen und dem Erhitzen des Suds entstand, schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch in Sachen Brandschutz stand es im Brauhaus nicht zum Besten, sodass beim Darren des Malzes und dem Einheizen der Braukessel ständig die Gefahr eines verheerenden Feuers bestand.



Abbildung 9: Ehem. gräfliches Brauhaus am Ortenburger Marktplatz (2012)

Am 23. März 1697 schloss Graf Georg Philipp mit dem Passauer Baumeister Antonio Riva einen Vertrag über Bauarbeiten am Brauhaus. Gleichzeitig nahm er Riva auch für einige Arbeiten am Schloss Altortenburg unter Vertrag.⁸⁹ Im Brauhaus sollte Riva alle Fundamente des Gebäudes gewissenhaft auf Feuchtigkeitsschäden untersuchen, nötigenfalls die Böden aufgraben, die Mauern trockenlegen und das Fundament mit Bruch- und Zielsteinen neu aufmauern. Die Bodenpflaster im Bierkeller und in der Malztenne sollte Riva herausnehmen, die Böden jeweils 2 bis 2 ½ Schuh tief aufgraben und neu mit Kies auffüllen, damit künftig der Bodenfrost keinen Schaden mehr anrichten kann. Im gesamten Brauhaus, der Malztenne und den Kellergewölben sollte neues Pflaster verlegt, zuvor aber im Boden ein Kanal gegraben werden, damit vom Boden her aufquellendes Wasser ablaufen könne.

Neben der Feuchtigkeit war die Brandgefahr der zweite Grund für die Baumaßnahmen. Die Malzdarre sollte neue Kamine und Luftröhren erhalten, damit Rauch und Dampf abziehen können. Die Luftröhren über dem Braukessel und der Küche sollten ausdrücklich nicht gemauert, sondern in Holz ausgeführt werden, damit das Gewölbe nicht zu sehr mit Gewicht belastet werde.

Fenster und Türen sollte Riva herausbrechen und neu aufmauern. Eine alte Mauer zwischen dem Malzboden und der Braustatt sowie die Stiege zum Malzboden sollten abgebrochen und auf den damit frei werdenden Platz die neue Maische gesetzt werden. Auch der Braukessel mit der zugehörigen „Schür-Küchel“ sollte an einen

⁸⁹ BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 52. – Zweite Ausfertigung und Kostenvoranschlag: BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2403.

günstigeren Platz versetzt werden. Hierzu musste Riva die Treppe zwischen dem Brauhaus und dem angrenzenden gräflichen Pfleghaus abbrechen. Den frei werdenden Platz sollte die „*Schür-Küchel*“ mit Kamin einnehmen, über den der Braukessel künftig geheizt wurde.

Weitere kleinere Baumaßnahmen am Brauhaus waren jedoch auch einige Jahre später noch fällig. Im Jahr 1704 beauftragte die gräfliche Kanzlei den Vilshofener Stadtmaurermeister Joseph Härtel mit der Pflasterung des Branntweingewölbes und des Eingangs.⁹⁰

Im Söldenauer Brauhaus wurden zu dieser Zeit offenbar keine derart großangelegten Baumaßnahmen durchgeführt. Dennoch kam es im Rahmen der Modernisierung der gräflichen Brauereibetriebe Anfang des 18. Jahrhunderts auch in Söldenau zu einigen wichtigen Veränderungen. Am 3. August 1709 schloss die gräfliche Kanzlei einen Vertrag mit Joseph Härtel, nunmehr Schärdinger Stadtmaurermeister, über die Erbauung eines neuen Kellers für Märzenbier.⁹¹ 1717 gab die gräfliche Kanzlei einen neuen Weichtrog aus Marmor bei dem Steinmetz Andreas Straßgswandtner in Adnet in Auftrag.⁹²

Die Brauordnung für Ortenburg und Söldenau von 1708

Neben der Instandsetzung des Brauhauses ging Graf Georg Philipp auch die Aufsicht über den Braubetrieb an. Am 16. April 1701 bestellte er den Ortenburger Bürger und Kämmerer Zacharias Cronberger als Aufseher über Brauhaus und Braumeister.⁹³ Braumeister war seit 1699 Marx Ammon.⁹⁴ Beide gerieten schon nach kurzer Zeit in einen heftigen Streit, u. a. beklagte sich Ammon darüber, von Cronberger verspottet worden zu sein und von ihm zu geringe Mengen an Hefe zugeteilt bekommen zu haben.⁹⁵

Nachdem Georg Philipps Sohn Johann Georg die Volljährigkeit erlangt und 1706 die Regierung übernommen hatte, musste er erkennen, dass es mit dem gräflichen Brauhaus nicht gerade zum Besten stand. Neben mehreren anderen Missständen in der Organisation des Betriebs hatte die gräfliche Herrschaft immer wieder Schäden durch ungeklärte Abgänge an Weizen und Malz im Brauhaus zu beklagen. Graf Johann Georg führte dies neben mangelnder Aufsicht auch darauf zurück, dass sich die bisherigen Braumeister immer wieder eine Neuerung nach der anderen angemaßt und so die Kosten in die Höhe getrieben hätten. Es mag durchaus mangelnde Kenntnis der zeitgenössischen Brautechniken aus dieser Einschätzung sprechen, aber die gleichzeitig beklagte Intransparenz der Buchführung war wohl eine unbestreitbare Tatsache.

⁹⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2404.

⁹¹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2398.

⁹² BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2405.

⁹³ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2148.

⁹⁴ Hausmann o. J.

⁹⁵ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2264.

Am 2. April 1708 erließ Graf Johann Georg schließlich eine neue Brauordnung für die beiden Brauhäuser Ortenburg und Söldenau. Wichtigste Neuerung war, dass die Aufsicht über den Braubetrieb nun strenger geregelt und drei gräflichen Beamten anvertraut wurde. Diese mit Erlass der Brauordnung bestellten Aufseher waren der Hausvogt Benedikt Rodler, der Registrator Philipp Bartholomäus Ziegler und der Kammerschreiber Andreas Mayrhofer.⁹⁶

Nur wenige Tage zuvor, am 24. März, hatte Graf Johann Georg mit Jakob Panrizer einen neuen Oberbrauknecht bestellt und diesem die Leitung des Ortenburger Brauhauses anvertraut.⁹⁷ Ein Braumeister, wie bisher üblich, war in der Organisation des Brauwesens offenbar nicht vorgesehen. Die gesamte Betriebsführung lag in der Hand der drei gräflichen Aufseher und des Oberbrauknechts.

Die drei vom Grafen bestellten Aufseher hatten jedes Jahr darauf zu achten, dass der zum Brauen benötigte Weizen dann eingekauft wurde, wenn er auf dem Markt am günstigsten zu haben war. Die zum Weizenkauf benötigte Summe war dem gräflichen Kammerschreiber jeweils anzuzeigen, der sie dann aus den Einnahmen des Brauhauses zu entnehmen hatte. Vor Abschluss des Kaufs musste aber erst eine Probe des Weizens dem Oberbrauknecht vorgelegt werden. Erst nachdem dieser ihn als zum Brauen geeignet befunden hatte, durfte der Kauf getätigt werden. Danach wurde der Weizen in das Brauhaus gebracht. Im Beisein des Oberbrauknechts und mindestens zweier weiterer Personen wurde die Menge noch einmal abgemessen und protokolliert. Danach musste der Getreideboden doppelt verschlossen werden. Ein Schlüssel wurde im gräflichen Pflughaus neben dem Brauhaus verwahrt, der andere dem gräflichen Registrator oder Kammerschreiber anvertraut.

Wenn neues Malz zu machen war, musste der Brauknecht dies den drei Aufsehern anzeigen und in deren Gegenwart die benötigte Menge Weizen entnehmen. Wenn das fertige Malz aus der Darre kam, wurde es wieder in einen Lagerraum mit doppeltem Verschluss gebracht. Die aus dem Weizen gewonnene Menge Malz wurde dabei wieder genau gemessen und hierüber ein Protokoll angefertigt, welches der Oberbrauknecht eigenhändig zu unterzeichnen hatte. Mit diesen Maßnahmen sollte wohl einer Verschwendung des Weizens beim Malzen vorgebäugt werden. Dem gleichen Zweck diente auch die Bestimmung, dass Weizen und Malz nicht zu dick aufgeschüttet werden durften und regelmäßig gewendet werden mussten, um ein Verderben zu vermeiden.

Die zu einem Braugang benötigte Menge an Malz legte die Brauordnung auf vier Säcke und fünf Vierling fest. Wenn ein neuer Braugang anstand, wurde genau diese Menge dem Lager entnommen und in die Schrotmühle gebracht. Die von dort zurückerhaltene Menge wurde wieder sorgsam überwacht.

⁹⁶ BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 53. – Lorenz, Markus: Der Übergang der Grafschaft Ortenburg an Bayern (1805). Tradition und Umbruch in einer Adelsherrschaft. Diplomarbeit im Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften, Universität der Bundeswehr München, Neubiberg 1996, S. 74f.

⁹⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2150.

Auch während des gesamten Brauvorganges hatten die drei Aufseher dem Oberbrauknecht immer wieder über die Schulter zu schauen. Sie sollten darauf achten, dass nur die vorgeschriebenen Mengen an Malz, Hopfen und Hefe zugesetzt wurden und nicht „*durch allzustarckes Verziehren das Bier schlechter werde*“. Hierzu gehörten auch regelmäßige Proben. Sobald sich dabei ein Fehler fand, sollten sie die Ursachen untersuchen und hierüber Bericht erstatten. Auch Keller und Gärkammer mussten die Aufseher regelmäßig inspizieren und darauf achten, dass diese im Sommer stets gekühlt und reinlich gehalten wurden.

Einer der vielen Missstände, welche 1708 zum Erlass dieser Brauordnung geführt hatten, war der unregulierte Verkauf der beim Brauvorgang entstehenden Hefe. Dies wurde nun künftig untersagt. Stattdessen sollte die gesamte gewonnene Hefe nach jedem Brauvorgang an den gräflichen Hausvogt abgeliefert werden. Dieser musste genau darüber Buch führen und hatte die alleinige Hoheit über den Hefeverkauf.

Künftig war auch jedes Jahr eine Braurechnung aufzustellen, die alle Zu- und Angänge an Weizen und Malz genau verzeichnete. In diesem Zusammenhang sollten alle Vorräte im Beisein der gräflichen Aufseher aufgenommen werden. Das hierüber anzufertigende Protokoll musste der Oberbrauknecht unterzeichnen. Dieser hatte auch ein Brauregister zu führen, in das alle Bierlieferungen einzutragen waren, sei es an den gräflichen Hof oder an die Gastwirte. Der gräfliche Kammerschreiber sollte anhand dieser Angaben die wöchentlichen Einnahmen ermitteln und mit den Rechnungen abgleichen.

Diese Reform des gräflichen Brauwesens scheint letztlich erfolgreich gewesen zu sein. Die beiden gräflichen Brauhäuser Ortenburg und Söldenau brachten am Ende des 18. Jahrhunderts einen jährlichen Ertrag von 6.000 Gulden ein.⁹⁸ Damit kam dem Braubetrieb eine herausragende Bedeutung für den gräflichen Haushalt zu.

Diese positive Entwicklung lässt sich auch daran ablesen, dass ab 1711 mit Tobias Kern ein eigener Fassbinder für das Ortenburger Brauhaus angestellt wurde. Auch danach wurde diese Tätigkeit in der Regel einem bürgerlichen Fassbindermeister aus dem Markt anvertraut, der daraufhin ausschließlich für den Braubetrieb arbeitete und auch beim Brauen soweit nötig mithelfen musste.⁹⁹ 1740 schloss die gräfliche Kanzlei einen entsprechenden Vertrag mit dem Bindermeister Johann Wispeuntner.¹⁰⁰

Durch die strenge Aufsicht über den Braubetrieb gewann die gräfliche Verwaltung mit der Zeit genaue Einblicke in den Betriebsablauf und die Finanzen der Brauhäuser. Auf dieser Grundlage beschäftigte man sich in der Kanzlei offenbar immer wieder mit Möglichkeiten zur Optimierung. Hierauf deuten eine um 1730 aufgestellte Modellrechnung über die Gestehungskosten und den Gewinn bei einem

⁹⁸ BayHStA, GL Fasz. 3134 Nr. 1; „Revenuen-Status“, Ortenburg 1803/1804.

⁹⁹ BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 54. – Lorenz 1996, S. 75.

¹⁰⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2453.

Brauvorgang sowie eine Aufstellung des Ertrages beider Brauhäuser für die Jahre 1791-1795 hin.¹⁰¹

Wie die Brauordnung von 1708 nahelegt, wurde zu dieser Zeit in Ortenburg ausschließlich Weißbier gebraut. In Söldenau scheint dagegen nur Braunbier aus Gerste gebraut worden zu sein. Um 1764 kam es in Söldenau zu einem Brand, der wohl einige Beeinträchtigungen zur Folge hatte. Der Braubetrieb konnte anscheinend jedoch weitergeführt werden. Nach dem Brand wurden alle noch vorhandenen Braugeschirre und Fässer inventarisiert und Jakob Weiß als Braumeister übergeben.¹⁰² Daraufhin begann man wohl auch in Söldenau mit den Brauen von Weißbier, wie eine Abrechnung für Weißbräu für die Jahre 1764-1767 nahelegt.¹⁰³ Noch 1753 war Söldenau in einem Verzeichnis der Wirts- und Braukonzessionen im Landgericht Griesbach als „braunes Brauhaus“ aufgeführt worden.¹⁰⁴

Da das Söldenauer Schloss seit Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr als herrschaftliche Residenz genutzt wurde und stattdessen ausschließlich zu Verwaltungs- und Wirtschaftszwecken diente, kam die Idee auf, den Braubetrieb vom beengten Brauhaus in das Schloss zu verlegen. Der gräfliche Kanzlist Christian Siegfried Deiss, der auch künstlerisch begabt war, fertigte 1792 eine genaue Vermessung des gesamten Schlossgeländes an und zeichnete entsprechende Pläne. Erst einige Jahre später wurde 1798/1799 das Söldenauer Schloss zum Brauhaus umgebaut. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 30.000 Gulden,¹⁰⁵ eine bedeutende Investition, deren Höhe das im Braubetrieb erkannte wirtschaftliche Potenzial eindringlich unterstreicht.

¹⁰¹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2452, A 2454/1.

¹⁰² BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2438.

¹⁰³ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2456.

¹⁰⁴ Wild 1977, S. 25.

¹⁰⁵ Wild 1977, S. 25.



Abbildung 10: Plan des Söldenauer Schlosses, ca. 1792



Abbildung 11: Projektion des Plans von ca. 1792 auf die heutige Situation

Braupersonal und die Einflussnahme der gräflichen Verwaltung

Der gräfliche Kammersekretär Philipp Bartholomäus Ziegler erhielt für seine seit der Brauordnung von 1708 ausgeübte Aufsicht über den Braubetrieb im Jahr 1712 ein

zusätzliches Getreidedeputat durch Graf Johann Georg bewilligt.¹⁰⁶ Er übte diese Tätigkeit zusammen mit seinen anderen Aufgaben noch bis 1743 aus. In diesem Jahr stellte er ein Ansuchen an den Grafen, von der Verwaltung des Brauhauses sowie seinen Funktionen in Neudeck und Eggldham aus gesundheitlichen Gründen nach 45 Dienstjahren entbunden zu werden. Graf Karl (III.) bewilligte dieses Gesuch.¹⁰⁷

Der Verzicht auf die Bestallung eines Braumeisters dauerte offenbar nur wenige Jahre. Ab 1712 stand mit Sebastian Rappenglück („*Rappenglickh*“) wieder ein Braumeister für Ortenburg und wohl gleichzeitig auch für Söldenau in Diensten der gräflichen Herrschaft.¹⁰⁸ Als Rappenglück 1763 starb, erbte seine Witwe Elisabeth eine Kautio in Höhe von 200 Gulden, die ihr Gemahl 1714 zu Beginn seiner Tätigkeit in Söldenau bei der gräflichen Verwaltung hatte hinterlegen müssen (Quittung vom 1. Oktober 1714).¹⁰⁹

Die Rappenglücks gehörten zu einer weit verzweigten Brauerfamilie. Als Spezialisten in ihrem Beruf waren sie außerdem eine der wenigen katholischen Familien in der evangelischen Reichsgrafschaft. Als Sebastian Rappenglücks Tochter Maria Katharina 1739 den Gastwirt Melchior Claudinger aus „*Ramperting*“ heiratete, bewilligte Graf Karl (III.), das Aufgebot sowohl im protestantischen Ortenburg als auch im katholischen Holzkirchen verkünden zu lassen.¹¹⁰

In den Jahren 1742 und 1743 findet sich als Braumeister zu Ortenburg ein Johann Georg Rappenglück, der wohl sein Sohn jenes Sebastian gewesen sein dürfte.¹¹¹ Er verließ die Grafschaft anscheinend jedoch nach wenigen Jahren wieder und fand wohl eine Anstellung an einem anderen Brauhaus.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in Ortenburg Johann Georg Haminger als letzter gräflicher Braumeister angestellt. Haminger war am 22. März 1752 als Bauernsohn in Aschbach bei Ried im Innviertel geboren worden. Eine Schule hat er nie besucht, konnte daher lange Zeit auch nicht Lesen und Schreiben. Mit 22 Jahren begann der 1774 in Ried das Brauerhandwerk zu erlernen. Bereits zwei Jahre später wechselte er von dort in das Söldenauer Brauhaus, wo er am 15. August 1776 seine Stelle als erster Bräubursche antrat. Die gräfliche Verwaltung in Ortenburg hatte sich mit einem entsprechenden Personalgesuch an die Rieder Brauerei gewandt.

Als der bisherige Braumeister gestorben war, trat nun Haminger dessen Stelle an. Dies erforderte jedoch, dass er sich die nötigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen aneignete. Es fand sich ein Tagelöhner, der ihn entsprechend unterwies.

Im Jahr 1782 heiratete Johann Haminger die Ortenburger Arzttochter Josepha Lindermeier, wie Haminger selbst eine der wenigen Katholiken in der Grafschaft.

¹⁰⁶ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2158. – Hausmann o. J.

¹⁰⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2159.

¹⁰⁸ Hausmann o. J.

¹⁰⁹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 950.

¹¹⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 3013.

¹¹¹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2174. – Hausmann o. J.

1783 wurde der erste Sohn Franz Joseph geboren. Dieser besuchte zunächst die evangelische Schule in Ortenburg, danach die Industrieschule des Zisterzienserklosters Fürstenzell und fand schließlich eine Anstellung in den Rentämtern Neuburg am Inn und Passau. Franz Joseph Haminger starb bereits im Jahr 1807 im Alter von 21 Jahren. Wenig später starb auch seine Mutter.¹¹²

Johann Georg Haminger war als Braumeister äußerst geschäftstüchtig und gehörte stets zum Kreis der Honoratioren des Marktes. Mit dem alteingesessenen Schreinermeister Johann Christian Koller lieferte er sich 1799 eine erbitterte Auseinandersetzung. Koller hatte bereits 1766 von der gräflichen Herrschaft eine zunächst zeitlich befristete Lizenz zum Brennen von Branntwein erhalten und suchte diese nun in erbliches Recht umzuwandeln bzw. künftig auch Rosoglio zu brennen. Haminger sah hierin eine Beeinträchtigung seiner Branntweinbrennerei im gräflichen Brauhaus und ging gerichtlich dagegen vor.¹¹³ Koller klagte daraufhin seinerseits gegen Haminger wegen einer Geldschuld.¹¹⁴

Die Aufsicht über den Braubetrieb, so wie sie in der Brauordnung von 1708 niedergelegt war, gestaltete sich nicht nur sehr aufwendig, sondern erforderte auch fundierte Kenntnisse der Arbeitsabläufe. Am 15. September 1778 betraute Graf Karl (III.) seinen Leibarzt Dr. Johann Philipp Truckmüller mit der Aufsicht über die Brauhäuser in Ortenburg und Söldenau.¹¹⁵ Truckmüller war 1773 aus Kochendorf in Württemberg nach Ortenburg gekommen. Eine Dienstwohnung wurde ihm im oberen Stock des Spitals am nördlichen Rand des Marktes zugewiesen.¹¹⁶

Truckmüller hatte jedoch einen schweren Stand in Ortenburg. Bereits 1778 und erneut 1783 kam es zu Beschwerden wegen ungebührlichen Verhalten sowie zu einem Streit mit dem gräflichen Pfleger Ernst Heinrich Faber.¹¹⁷ Am 19. Februar 1783 verfügte daraufhin Graf Karl (III.) die Entlassung Truckmüllers.¹¹⁸

Nach Truckmüller findet sich der gräfliche Beamte Wilhelm Christoph Wencker in der Funktion eines Brauverwalters. Nachdem dieser bislang als Sekretär in der gräflichen Verwaltung gedient hatte, wurde er am 8. August 1789 zum Pfleger, Lehens- und Brauverwalter bestellt. Damit vereinte Wencker die drei wichtigsten und einflussreichsten Ämter in der Grafschaft. 1791 folgte die Ernennung zum gräflichen Rat und 1793 eine Erhöhung der Bezüge nach mittlerweile 21 Dienstjahren.¹¹⁹

¹¹² Fuchs, Walter: Aus der Geschichte der Ortenburger Brauerei und deren Besitzer. Georg Haminger und seine Tagebuch-Aufzeichnungen, in: Donau-Bote vom 1. März 1994, S. 20-24 (mit drei Fortsetzungen).

¹¹³ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2275.

¹¹⁴ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2287.

¹¹⁵ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2179.

¹¹⁶ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2178.

¹¹⁷ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2181.

¹¹⁸ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2180.

¹¹⁹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2183.

Bei der Verwaltung der Brauhäuser erhielt Wencker ab 1800 Unterstützung durch den gräflichen Hofrat und Archivar Johann Michael Schmidt. Am 1. Juni 1800 wurde Schmidt durch Gräfin Christiane Louise und Graf Johann Rudolf zum „Kontrollleur“ der Brauhäuser Ortenburg und Söldenau bestellt.¹²⁰ Während Wencker also mit der Verwaltung des Braubetriebs in finanzieller Hinsicht betraut war, hatte Schmidt die Aufsicht über die Betriebsabläufe.

Abhängigkeiten vom bayerischen Umland

Wie viele andere Wirtschaftszweige in der Grafschaft Ortenburg litt auch der Brauereibetrieb unter einer Abhängigkeit von Bayern sowohl hinsichtlich des Imports von Rohstoffen als auch des Exports von Fertigprodukten. Vor allem der Verkauf von Ortenburger Weißbier in Bayern war den kurfürstlichen Behörden ein Dorn im Auge, wurde doch damit das Weißbiermonopol unterlaufen. Wohl auf Berichte der Landrichter in Vilshofen und Griesbach hin richtete Kurfürst Ferdinand Maria am 10. Oktober 1671 eine ausgesprochen scharfe Ermahnung an den Grafen von Ortenburg und drohte Beschlagnahmung des exportierten Biers an. Das betreffende Schreiben spricht dabei ausdrücklich vom Ausschank Ortenburger Weißbiers in den Tafern der an der Grenze zur Grafschaft gelegenen Hofmarken.¹²¹ Damit mag wohl insbesondere Söldenau gemeint sein, das unter Ortenburger Herrschaft stand, aber auf bayerischem Gebiet lag. Gleichzeitig lässt diese Formulierung erkennen, dass der Ortenburger Weißbierverkauf auf das unmittelbare grenznahe Umland beschränkt blieb. Immerhin lag ja bereits in Vilshofen das nächstgelegene herzogliche Weißbierbrauhaus.

Neben der Unterbindung des Exports von Ortenburger Weißbier in das bayerische Umland suchte Bayern auch den Einkauf von Weizen für das gräfliche Brauhaus zu behindern. Am 3. September 1644 legte Graf Friedrich Casimir beim kurfürstlichen Pflegsverwalter in Vilshofen Protest gegen die Bestrafung des Siegmund Wagner auf dem Lindenmüllnergut ein, weil dieser seinen Weizen dem Ortenburger Braumeister verkauft hatte.¹²² Die Grafen von Ortenburg standen zudem auf dem Standpunkt, dass ihnen aufgrund der Edelmannsfreiheit die Mautfreiheit in Bayern auch auf die Weizenkäufe für ihre Brauhäuser zustehe. 1682 hatte dies eine Auseinandersetzung mit dem Mautamt Vilshofen zur Folge.¹²³

Graf Georg Philipp lieferte sich 1698-1702 zudem langwierige Auseinandersetzungen mit dem kurfürstlichen Mautamt Vilshofen, in denen es u. a. auch um die Beschaffung der Gerste für das Brauhaus Söldenau ging.¹²⁴

Hopfenanbau in Ortenburg

Ähnlich problematisch wie die Beschaffung von Weizen und Gerste war auch die Versorgung des Ortenburger Brauhauses mit Hopfen. Im Januar 1687 wollte das

¹²⁰ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2186.

¹²¹ BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 51.

¹²² BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2450/1.

¹²³ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2017.

¹²⁴ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2026.

Mautamt Vilshofen einen Geleitbrief für eine Hopfenlieferung an die gräflichen Brauhäuser nicht anerkennen.¹²⁵ Nachdem am 15. November 1753 im Markt Ortenburg ein Feuer ausgebrochen war, wurde auch das gesamte Hopfenlager des Söldenauer Brauhauses vernichtet. Graf Karl (III.) wandte sich daraufhin am 7. März 1754 mit einem Gesuch um Nachlass beim Hopfenkauf für das Söldenauer Brauhaus an die Verordneten der Bayerischen Landschaft in Landshut.¹²⁶ Vermutlich waren auch die Hopfenvorräte für das Ortenburger Brauhaus bei diesem Brand verloren gegangen, ein entsprechendes Gesuch wollte der Graf aus diplomatischen Gründen wohl nur für das in Bayern gelegene Söldenauer Brauhaus stellen.

Woher die Grafen von Ortenburg zu Beginn des gewerblichen Braubetriebs im 16. Jahrhundert den Hopfen für beide Brauhäuser bezogen, ist nicht ganz klar. Aufgrund familiärer und politischer Verbindungen zur Familie der Degenberger im Raum Zwiesel könnte durchaus damals böhmischer Hopfen in Ortenburg Verwendung gefunden haben. Seit dem Spätmittelalter hatte sich rund um die böhmischen Städte Saaz und Auscha eines der wichtigsten europäischen Hopfenzentren etabliert. Noch im 18. Jahrhundert galt auch unter bayerischen Brauern der Grundsatz, dass für gutes und erfolgreiches Bier nur böhmischer Hopfen in Frage kam.¹²⁷

Der ständige Abfluss von Geld für den Einkauf böhmischen Hopfens ins Ausland bereitete den merkantilistisch eingestellten Reformern in Bayern zunehmend Sorgen. Sie ließen daher nichts unversucht, die bayerischen Brauer weg von der böhmischen Ware hin zum einheimischen Hopfen zu führen. Vor allem nach dem Dreißigjährigen Krieg bemühten sich die bayerischen Kurfürsten um die Förderung des einheimischen Hopfenanbaus. 1657 erging ein erstes Mandat und 1753 folgte ein weiteres zur sorgfältigeren Ernte des Hopfens. Musterhopfengärten wurden 1760 in Landshut und 1766 beim Schloss Nymphenburg angelegt. Ein 1779 erlassenes Generalmandat erklärte neue angelegte Hopfengärten sogar auf zehn Jahre für steuerfrei. Trotzdem war es von da an immer noch ein weiter Weg zur Selbstversorgung. Die Hallertau, die heute ein Drittel des Weltbedarfs an Hopfen produziert, erlebte erst um 1860 ihre erste Blütezeit.¹²⁸

Auch in Ortenburg dürfte die Anhängigkeit von Hopfenlieferungen aus Böhmen bzw. aus Bayern spätestens im 18. Jahrhundert dazu geführt haben, eigene Hopfengärten in der Grafschaft anzulegen. Möglicherweise lieferte die Vernichtung der Hopfenvorräte beim Brand im November 1753 hierfür den Anlass.

¹²⁵ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2020.

¹²⁶ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2455.

¹²⁷ Pinzl 2016, S. 75.

¹²⁸ Pinzl 2016, S. 75f.

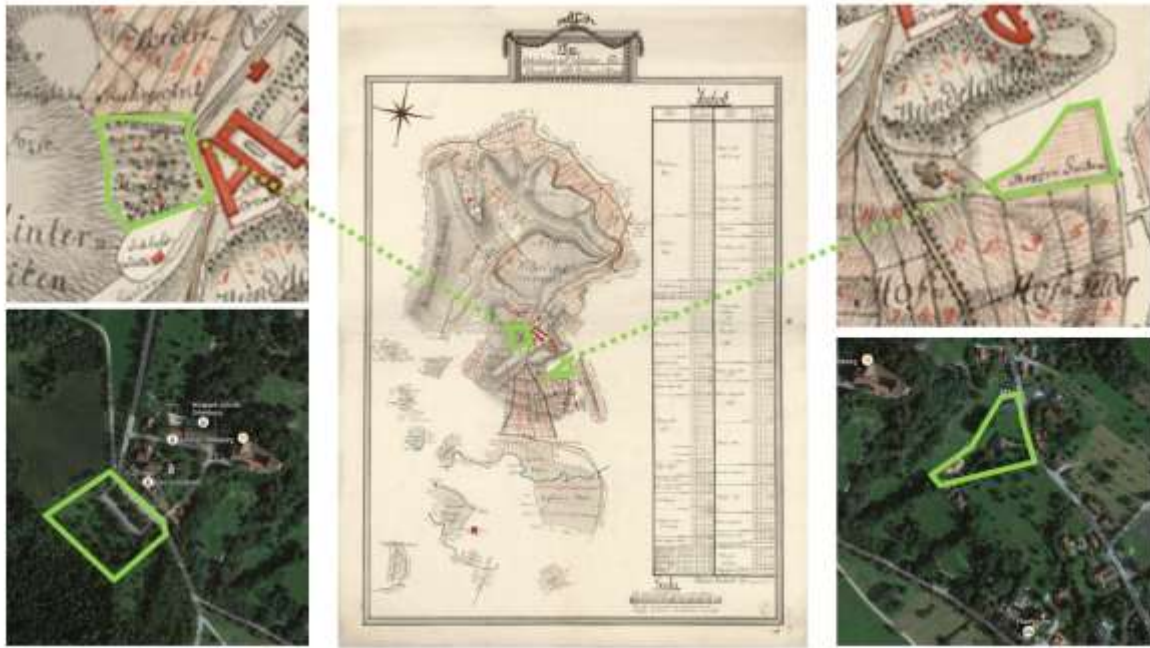


Abbildung 12: Lage des alten (links) und neuen (rechts) Hopfengartens

Der erste Ortenburger Hopfengarten wurde unmittelbar vor dem Vorhof des Schlosses Altortenburg angelegt. Heute befinden sich auf diesem Gelände ein Parkplatz für die Schlossbesucher sowie ein angrenzender Wald. Dieses Grundstück erscheint auf einem 1806 gezeichneten Flurplan als „alter Hopfengarten“, wurde aber nach Ausweis des gleichen Plans zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr für den Hopfenanbau genutzt.¹²⁹ Stattdessen hatte die gräfliche Herrschaft unterhalb des Schlosses am Hang zum Froschmarkt hin einen neuen Hopfengarten angelegt, der noch Anfang des 20. Jahrhunderts hierfür Verwendung fand.

Zu diesem Hopfengarten kamen später nach dem Übergang an Bayern noch weitere, u. a. auf der linken Seite der heutigen Umgehungsstraße vom Schlosswirt zum Jägerkarl bis hinunter zum Luisenthal, auf dem Areal des ehemaligen Schlosses Neuortenburg in Hinterschloss, unterhalb des Schlosses auf der Seite der Lindenallee und rund um das Schloss Söldenau. Vollständig zum Erliegen kam der Hopfenanbau in Ortenburg allerdings schlagartig im Jahr 1922, als eine Hopfenpilzkrankheit, die sog. Peronospora, sich hier ausbreitete und die Hopfenpflanzen verwelken und verfaulen ließ. Noch heute findet man an einigen Waldrändern im Ortenburger Raum wild wachsende Hopfenranken.¹³⁰

Verkauf der gräflichen Braubetriebe (1806)

Am 14. August 1805 hörte die Reichsgrafschaft Ortenburg zu bestehen auf. Graf Joseph Karl von Ortenburg und der bayerische Kurfürst Maximilian IV. bzw. dessen Minister Montgelas schlossen in München einen Vertrag über den Übergang des Territoriums an Bayern. Im Gegenzug wurde um das Schloss Tambach in Franken

¹²⁹ BayHStA, Plansammlung 4.963

¹³⁰ Fuchs 1994.

eine neue Grafschaft geschaffen, die jedoch bald darauf durch Bayern mediatisiert wurde.

Der junge Graf Joseph Karl hatte schon bald nach seinen Regierungsantritt erkannt, dass die finanzielle Situation der gräflichen Herrschaft keine andere Lösung zuließ, als das Ortenburger Territorium gegen eine andere Herrschaft einzutauschen. Interessenten gab es nicht zuletzt im böhmischen und österreichischen Adel, was aus politischen Gründen das Interesse Bayerns erregte. Den Tauschverhandlungen ging eine umfassende Inventarisierung der Grafschaft und der in Bayern gelegenen Herrschaften voraus, wobei der Graf durch Beamte aus den Kanzleien der verwandten Grafen von Isenburg und von Erbach unterstützt wurde.

Im Rahmen dieser umfassenden Wertermittlung wurden auch die beiden Brauhäuser betrachtet. Am 4. Februar 1803 erstellte Pfleger Wencker eine Übersicht über die Besoldung der in den Brauhäusern Ortenburg und Söldenau Beschäftigten.¹³¹ Der Kontrolleur Johann Michael Schmidt verfasste am 6. Juli 1804 einen Bericht über Finanzlage und Zustand beider Brauhäuser.¹³²

Während die gräfliche Familie bereits 1805 nach Tambach übersiedelte um dort ihre neue Herrschaft einzurichten, konnten die bayerischen Behörden Ortenburg wegen erneuter kriegerischer Auseinandersetzungen mit Österreich zunächst nicht in Besitz nehmen. Erst nachdem diese beendet waren, konnten die nunmehr königlich-bayerischen Behörden Anfang 1806 damit beginnen, die eingetauschte Grafschaft in den bayerischen Staatsverband zu integrieren, die Einkünfte der ehemals gräflichen Grund- und Gerichtsherrschaft in- und außerhalb der Grafschaft der Krone einzuverleiben und die Immobilien zu veräußern bzw. in staatlichen Besitz zu nehmen. Dieser Aufgabe widmete sich eine „Königliche Übernahme-Kommission“ mit Sitz auf Schloss Ortenburg unter der Leitung des bayerischen Beamten Annetsberger.

Weiterführung des Braubetriebs unter staatlicher Regie

Die schriftliche Überlieferung dieser Kommission im Bayerischen Hauptstaatsarchiv weist Annetsberger als einen außergewöhnlich begabten und gewissenhaften Staatsdiener aus. Während seit 1803 zahlreiche Beamte als „Aufhebungs-kommissare“ in den ehemaligen Klöstern des Landes ihr Unwesen trieben und sich in ihren Handlungen eher von einer tiefsitzenden Verachtung der klösterlichen Kultur leiten ließen, agierte Annetsberger in Ortenburg mit einem fürsorglichen Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Wegzugs der gräflichen Familie.

Annetsberger verfügte offenbar über wirtschaftlichen Sachverstand, war sich der Gesetzmäßigkeiten von Angebot und Nachfrage durchaus bewusst und richtete sein Handeln zum Besten der bayerischen Staatskasse danach aus. Er erkannte sofort

¹³¹ BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2588.

¹³² BayHStA, Grafschaft Ortenburg A 2612.

nach seiner Ankunft in Ortenburg, dass die Grafen mit den beiden Brauhäusern Ortenburg und Söldenau einen wahren Schatz hinterlassen hatten. Beide Betriebe wurden wirtschaftlich geführt und verfügten über einen soliden regionalen Absatzmarkt, der auch durch die Veränderungen der napoleonischen Zeit keinen großen Schaden genommen hatte. Die Gewinne hieraus wollte Annetsberger der Staatskasse sichern und führte daher den Braubetrieb ohne Unterbrechung weiter.

Am 30. Januar 1806 schloss sich die Generallandesdirektion in München einer Empfehlung Annetsbergers an und entschied, beide Brauhäuser in ihrer bisherigen Form unter unmittelbarer staatlicher Regie zu betreiben. Allerdings wurden die bislang mit der Verwaltung betrauten gräflichen Beamten nicht übernommen, um zusätzliche Pensionslasten für den bayerischen Staat zu vermeiden. Stattdessen setzte man einen erfahrenen Kalkulanten namens Hallermeyer als Verwalter für Ortenburg und Söldenau ein. Die Braukessel blieben heiß, die Bierkeller füllten sich erneut mit Märzenbier und in den Ortenburger Wirtshäusern wurde weiterhin „gräfliches“ Bier getrunken.¹³³

Am 21. März 1806 hatte Annetsberger die Vorbereitungen zur Veräußerung der mit dem Tausch erworbenen Immobilien so weit abgeschlossen, dass er der Generallandesdirektion in München ein Verzeichnis der zum Verkauf geeigneten Objekte vorlegen konnte. Dabei kommt der wirtschaftliche Sachverstand Annetsbergers zum Ausdruck, indem er eindringlich vor einer überstürzten Veräußerung warnte. Dafür hatte er gute Gründe: Die meisten Grundstücke waren noch gar nicht vermessen worden, ihr Flächeninhalt als Grundlage für die Abschätzung des Kaufpreises also nicht genau bekannt. Darüber hinaus hatten die Kriege der vergangenen Jahre die Bewohner von Ortenburg und Umgebung so stark belastet, dass ihnen momentan ohnehin kein Geld zum Erwerb von Grundstücken und Häusern zur Verfügung stand. Frühestens nach der Ernte des Jahres 1806 könnte sich die Lage wieder bessern. Zumindest der wohlhabendere Teil der Landbevölkerung konnte erwartungsgemäß im Juni und Juli wieder über genügend Geld verfügen.

Vor allem die Brauerei konnte nach Annetsbergers Meinung dem bayerischen Staat große Gewinne einbringen, wenn man mit deren Verkauf nur noch etwas warten würde. Das Ortenburger und Söldenauer Märzenbier sei bekannt dafür, dass es sehr stark eingesotten sei und erfreue sich daher großer Beliebtheit bei der Bevölkerung. Indem man den Braubetrieb noch etwas länger unter staatlicher Regie belasse, könne die Staatskasse den gesamten Gewinn aus dem Absatz des gerade erst gebrauten Märzenbiers einstreichen.

Hiermit in Zusammenhang stand auch das Schicksal der ehemals gräflichen Hopfengärten, da diese offenbar ausschließlich die beiden örtlichen Brauereien versorgten. Hier empfahl Annetsberger statt eines schnellen Verkaufs zunächst eine Verpachtung für das laufende Jahr. Erst nachdem auch die Brauhäuser an private

¹³³ BayHStA, GL Fasz. 3154 Nr. 376; GLD, München 30. Januar 1806. – Lorenz 1996, S. 114.

Hände verkauft worden seien, ließe sich mit der Veräußerung der Hopfengärten wahrscheinlich ein höherer Gewinn für die Staatskasse erzielen, so seine Überlegung.¹³⁴

Diese Empfehlung Annetsbergers wurde unmittelbar in die Tat umgesetzt. Eine öffentliche Bekanntmachung lud alle Interessenten für den 29. März auf das Ortenburger Schloss. Dort wurden auf dem Wege der Versteigerung der 3 ½ Tagwerk große Hopfengärten unterhalb des Schlosses, der ehemals gräfliche Gemüse- und Baumgarten sowie ein kleinerer Garten neben dem Schloss verpachtet. Den Zuschlag für den Hopfengarten erhielt mit 85 Gulden Jahrespacht der ehemalige herrschaftliche Kutscher Simon Niedermaier. Der Gemüse- und Baumgarten kam an den ehemals gräflichen Gärtner Dörr, der kleine Garten an den ehemals gräflichen Torwächter Weiß. Alle Pächter mussten sich ausdrücklich dazu verpflichten, keine Bäume oder Hopfenstangen auf den Grundstücken zu entfernen.¹³⁵

Anfang Mai 1806 wurden schließlich die zum Verkauf anstehenden Gebäude in Ortenburg, Söldenau und Dorfbach unter Beratung durch sachverständige Maurer- und Zimmerermeister geschätzt. Unter den insgesamt 43 Objekten ragen die beiden Brauhäuser deutlich heraus. Das noch relativ neue Brauhaus in Söldenau war mit einem Schätzwert von 9.000 Gulden sogar das wertvollste Objekt, gefolgt vom Ortenburger Brauhaus mit 6.000 Gulden Schätzwert. Das Ortenburger Schloss kam dagegen nur auf den vergleichsweise geringen Wert von 3.000 Gulden.¹³⁶

Nach dem Ende der Erntezeit wurden die Gebäude am 28. August 1806 öffentlich versteigert, allerdings mit Ausnahme des Schlosses und der beiden Brauhäuser.¹³⁷ Schloss Ortenburg kam nicht zur Veräußerung, weil bereits zu diesem Zeitpunkt Pläne bestanden, das Rentamt aus Griesbach hierher zu verlegen. Die beiden Brauhäuser standen wenig später im Oktober 1806 zum Verkauf. Das Söldenauer Brauhaus erwarb der dortige Gastwirt Franz Höng für 30.100 Gulden. Für das Ortenburger Brauhaus konnten sich der bisherige Braumeister Johann Georg Haminger und der bisherige gräfliche Kontrolleur Johann Michael Schmidt für 26.000 Gulden gemeinsam den Zuschlag sichern.¹³⁸ Damit gingen nun beide Braubetriebe in Söldenau und Ortenburg getrennte Wege.

Brauhaus Ortenburg

Laut Kaufvertrag vom 24. Dezember 1806 gehörte zum Ortenburger Brauereibetrieb das Wohn- und Brauhaus am Marktplatz nebst Stallung, Holzlege und ein an das Haus anschließender Garten. Schmidt und Haminger erwarben hierzu noch einen Keller am Schloss Ortenburg und ein weiteres Kellergewölbe bei dem abgebrochenen

¹³⁴ BayHStA, GL Fasz. 3154 Nr. 376; Annetsberger, Ortenburg 21. März 1806 – Lorenz 1996, S. 113.

¹³⁵ BayHStA, GL Fasz. 3154 Nr. 376; Protokoll, Ortenburg 29. März 1806. – Lorenz 1996, S. 113f.

¹³⁶ BayHStA, GL Fasz. 3154 Nr. 376; Schätzung, Ortenburg 5. Mai 1806. – Lorenz 1996, S. 114.

¹³⁷ StAL, Rentamt Griesbach A 749; Protokoll, Ortenburg 28. August 1806. – Lorenz 1996, S. 114.

¹³⁸ Lorenz 1996, S. 114.

Schloss Neuortenburg. Letzteres wurde noch bis 1862 als Märzenbierkeller genutzt.¹³⁹



Abbildung 13: Ortenburger Brauhaus auf dem Urplan von 1824 (rechts) und heute (links)

Am 24. Juli 1818 heiratete Johann Georg Haminger in zweiter Ehe Amalia Sabine Niedermeier aus Ortenburg. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor: Der 1813 geborene Sohn Georg besuchte auf den Rat zweier ehemalige Konventualen des Klosters St. Salvator die evangelische Schule in Ortenburg anstatt der nächstgelegenen katholischen Schule in Unteriglbach. Im Alter von 13 Jahren schickte Haminger seinen Sohn ab Herbst 1825 dann an die höhere Bürgerschule in Regensburg.

Schmidt und Haminger hatten sich 1806 beim Kauf des Brauhauses gegenseitig als Erben eingesetzt. Demnach würde beim Tod des zuerst sterbenden Miteigentümers dessen Anteil an den Überlebenden fallen. Dieser hatte dann nur noch die Hälfte des Kostenbetrages an die Hinterbliebenen auszus zahlen. Als daher Johann Georg Haminger im Jahr 1825 starb, wurde Johann Michael Schmidt alleiniger Besitzer des Ortenburger Brauhauses. Die Witwe Amalia Sabine Haminger blieb danach anscheinend noch einige Jahre Pächterin des Brauhauses und verließ dann 1838 mit ihrer Familie Ortenburg endgültig.

Schmidt verpachtete hierauf die Brauerei erneut, vermutlich an Gottfried Niedermeier. Nachdem auch Schmidt verstorben war, kam das Brauhaus an eine Erbengemeinschaft, bestehend aus: Ludwig Schmidt, der Müllerswitwe Emilie Bachmeier, der Ledererfamilie Gottlieb und Franziska Wimber sowie der Bierbrauerfamilie Gottfried und Adelheid Niedermeier.

Diese Erbengemeinschaft verkaufte am 23. August 1859 das Brauhaus an den Regensburger Metzger und Gastwirt Carl Schricker. Die Familie Schricker stammte ursprünglich aus Dörfles bei Wunsiedel, pflegte jedoch bereits familiäre Beziehungen

¹³⁹ StAL, Rentamt Griesbach A 749. – Lorenz 1996, S. 114.

nach Ortenburg. Der Vater von Carl Schricker, Johann Wolfgang Schricker, hatte 1831 die Ortenburger Bürgerstochter Sabine Christian Koller geheiratet.

Carl Schricker und nach ihm sein Sohn Hans Schricker führten die Ortenburger Brauerei 58 Jahre lang. Während des Ersten Weltkriegs, am 22. Dezember 1917, wurde das Braurecht schließlich auf ewige Zeiten an die Brauereigenossenschaft St. Salvator verkauft. Diese übernahm fortan nicht nur die bestehenden Bierlieferverträge mit den Gasthäusern, sondern auch sämtliche in Ortenburg noch vorhandenen Braugeräte, Vorräte und Fässer. Am Brauhaus verblieben allerdings das Schankrecht und das Brennrecht zur Herstellung alkoholischer Getränke.¹⁴⁰

Schlossbrauerei Söldenau

Der neue Besitzer des Söldenauer Brauhauses, der örtliche Gastwirt Franz Höng, war seit 1792 mit Maria Anna Aschauer verheiratet. Auch sein Vater Johann Höng war schon Gastwirt in Söldenau gewesen.¹⁴¹

Nach Auskunft des Steuerkatasters von 1842 umfasste die Brauerei das als Wohn- und Brauhaus genutzte Schloss, ein Fasshaus, eine Holzschupfe, Stadel, Schweinestall, Feldstall, Hofraum, zahlreiche Äcker und Wiesen sowie auch einige Hopfengärten rund um das Schloss.

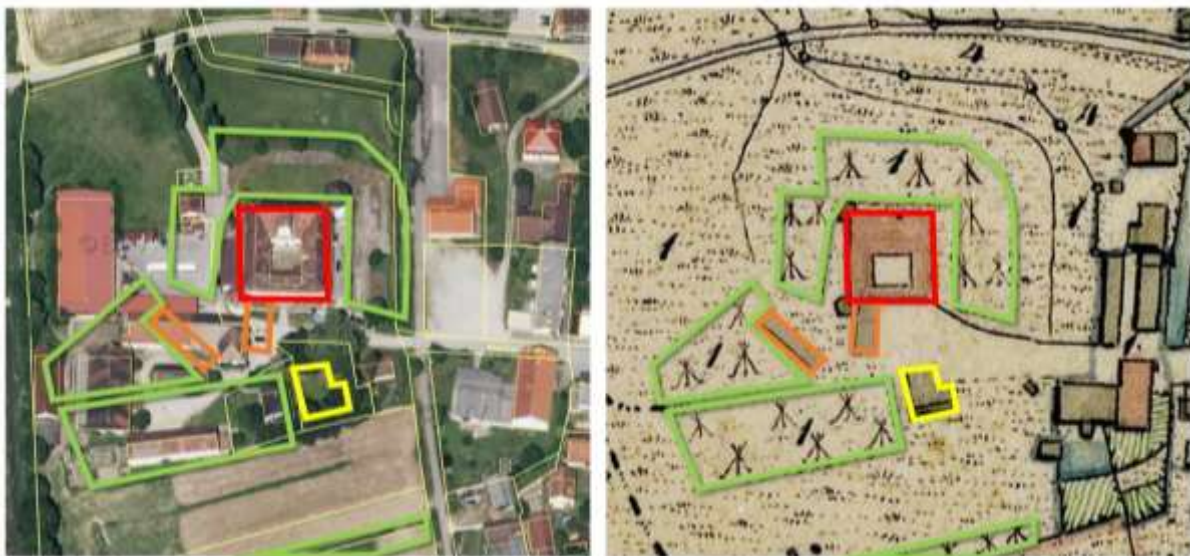


Abbildung 14: Söldenauer Brauhaus auf dem Urplan von 1824 (rechts) und heute (links); Hopfengärten sind grün markiert

Franz Höng starb am 30. Oktober 1842. Seine Ehefrau Maria Anna verstarb zwei Jahre später 1844. Die Brauerei kam daraufhin gemeinschaftlich an deren Kinder, die zum Teil noch minderjährig waren und unter der Vormundschaft von Franz Muggendobler aus Moosham und Johann Kollbauer aus Söldenau standen. Die Erbgemeinschaft verkaufte die Brauerei 10. April 1845 an die Dorfbacher Wirtseheleute Georg und Maria Huber. Der Kaufvertrag beschreibt detailliert die in der Brauerei vorhandenen technischen Einrichtungen und Gerätschaften: „In diesem

¹⁴⁰ Fuchs 1994.

¹⁴¹ Wild 1977, S. 25.

*Käufe sind begriffen alle Utensilien, Requisiten und Geräthschaften, welche zum Betriebe der Brauerei und Brandweinbrennerei erforderlich und gegenwärtig vorhanden sind, sowie alles vorhandene Brennholz an Scheitern und Reisig, das vorhandene Futter an Heu, Schaub und Sommerstroh. ... Dem Käufer werden ferner nachstehende Gegenstände als in der Kaufsumme begriffen, ohne Ablösung überlassen als die größere Winde, eine Kellerwinde, die Vorreitkette von mittlerer Größe, eine eiserne Schnellwaage, zwei Bottingpippen, zwei Kellerpippen, eine Meischpippe, vier Eisenstückl, dann eine Botting mit Kraut, dann alle übrigen vorhandenen Bottigen, alle Bierfässer, sie mögen 3, 2, 1 oder ½ Eimer fassen, wie sie im Brauhause sich vorfinden, oder bei den verschiedenen Wirthen noch vertheilt liegen. Alles Übrige was hier nicht namentlich aufgeführt ist, und was nicht nagel- und bandfest ist, bleibt Eigenthum der Verkäufer“.*¹⁴²

Der Käufer Georg Huber war am 3. Mai 1802 als Sohn eines Gastwirts in Haarbach geboren worden und hatte 1828 die Dorfbacher Gastwirtstochter Maria Auer geheiratet. Nach deren frühem Tod heiratete er 1831 in zweiter Ehe Maria Pilzweger. Am 30. Mai 1875 starb Georg Huber im Alter von 73 Jahren.¹⁴³ Die Familie Huber führte die Schlossbrauerei Söldenau bis zur Einstellung des Braubetriebs im Jahr 1992. Danach wechselte das Schlossgebäude mehrmals den Besitzer.

Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA), Grafschaft Ortenburg Urkunden (Urk.)

Urkundenbestand, in dem seit 2007 die bisherigen Münchner und Tambacher Anteile des ehemaligen Ortenburger Schlossarchivs wieder zusammengeführt werden. Alle Urkunden werden nach den vorläufigen Signaturen zitiert, die jeweils das Ausstellungsdatum wiedergeben. Die aus Tambach übernommenen Urkunden standen der Forschung bis in jüngste Zeit nicht zur Verfügung und blieben daher in der Literatur unberücksichtigt.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1546 II 3 (vorl. Sign.). – Grafen Alexander, Karl und Moritz von Ortenburg: Teilungsvertrag der Herrschaften Söldenau und Saldenburg, 3. Febr. 1546.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1552 IV 9 (vorl. Sign.). – Grafen Karl, Johann und Ulrich von Ortenburg: Teilungsvertrag der Herrschaften Söldenau und Saldenburg, Söldenau 9. April 1552.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1555 IV 18 (vorl. Sign.). – Graf Joachim im Namen der Kinder des verstorbenen Grafen Karl von Ortenburg: Wittumsvertrag mit Gräfin Maximiliana, Söldenau 18. April 1555.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1563 VIII 3 (vorl. Sign.). – Georg Rieder, Schuhmacher und ehem. Bürger zu Ortenburg, u. a.: Verkauf eines Hauses im Markt Ortenburg an Graf Joachim, 3. Aug. oder 26. Dez. 1563.

¹⁴² Zitiert nach: Wild 1977, S. 26.

¹⁴³ Wild 1977, S. 27.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1568 II 7 (vorl. Sign.). – Grafen Joachim, Johann und Ulrich von Ortenburg: Vereinbarung über Schloss und Herrschaft Söldenau, Söldenau 7. Febr. 1568.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1573 VII 31 (vorl. Sign.). – Graf Joachim als Vormund Graf Heinrich und Graf Ulrich von Ortenburg: Vereinbarung über Schloss und Herrschaft Söldenau, Söldenau 31. Juli 1573.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1588 IV 24 (vorl. Sign.). – Graf Heinrich von Ortenburg: Wittumsvertrag mit Gräfin Katharina, Amberg 24. April 1588.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1592 VII 25 (vorl. Sign.). – Walburg, Witwe des Hans Summereyer, u. a.: Verkauf eines Hauses in Ortenburg, 25. Juli 1592.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1598 IX 29 (vorl. Sign.). – Grafen Heinrich und Georg von Ortenburg: Vereinbarung über Schloss und Hofmark Söldenau, Waldeck 29. September 1598.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1615 VI 3 (vorl. Sign.). – Gräfin Johannetta von Ortenburg, 3. Juni 1615.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1637 VI 6 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, 7. Mai 1637.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1640 IX 13 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, 13. Sept. 1640.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1645 XI 7 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, 7. Nov. 1645.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1649 IV 9 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, Altortenburg 2. März 1649.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1651 VII 31 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, 31. Juli 1651.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1656 V 13 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, Altortenburg 28. März 1656

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1657 IX 29 (vorl. Sign.). – Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, Altortenburg 29. Sept. 1657.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1660 III 23 (vorl. Sign.). – Grafen Georg Reinhard und Christian von Ortenburg: Vertrag über verschiedene Streitigkeiten nach dem Ableben des Grafen Friedrich Casimir, Passau 23. März 1660.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1661 IX 4/14 (vorl. Sign.). – Graf Georg Reinhard von Ortenburg: Darlehensvertrag mit Dr. Daniel Geiger zu Regensburg, Regensburg 4./14. Sept. 1661.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1662 II 15 (vorl. Sign.). – Graf Georg Reinhard und Christian von Ortenburg: Darlehensvertrag mit Dr. Daniel Geiger zu Regensburg, Regensburg 15. Febr. 1662.

BayHStA, Grafschaft Ortenburg Urk. 1674 II 5 (vorl. Sign.). – Johann Bartholomäus Furtter zu Peiczhouen: Hypothek auf dem Landgut und Hofmark Söldenau, Kirchberg 5. Febr. 1674.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA), Ortenburg-Archiv Akten (A)

Ehemals (1805-2007) im Schloss Tambach verwahrter Aktenbestand des Ortenburger Schlossarchivs. Der arg in Unordnung geratene Bestand wurde von Prof. Dr. Friedrich Hausmann gesichtet, sortiert und verzeichnet. Auf ihn geht zumeist auch die Aktenbildung zurück, da die ursprüngliche Struktur des Ortenburger Archivs in weiten Teilen nicht mehr erkennbar war.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 950. – Kaution des Sebastian Rappenglickh als Braumeister zu Söldenau, 1714/1763.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2017. – Auseinandersetzung mit dem Mautamt Vilshofen wegen Mautforderungen auf Weizen für das gräfliche Brauhaus entgegen der Edelmannsfreiheit, 1682.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2020. – Auseinandersetzung mit dem Mautamt Vilshofen wegen Nichtanerkennung des Geleitbriefes für eine Hopfenlieferung für die gräflichen Brauhäuser, 1687.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2026. – Auseinandersetzung des Grafen Georg Philipp mit dem Mautamt Vilshofen und übergeordneten Behörden u. a. wegen Beschaffung der für das gräfliche Brauhaus in Söldenau benötigten Gerste, 1698-1702.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2078. – Siegmund Rosenberger: Verpachtung des Brauhauses zu Ortenburg durch Graf Joachim, 1578.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2126. – Wolfgang Angerer, Verwalter des Brauhauses in Ortenburg: Dienstzeugnis des Grafen Friedrich Casimir, 1642.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2147. – Johann Philipp Huber, Braumeister in Ortenburg: Dienstzeugnis des Grafen Georg Philipp, 1699.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2148. – Zacharias Cronberger, Bürger und Marktkämmerer in Ortenburg: Bestallung und Instruktion durch Graf Georg Philipp betr. Aufsicht über das Brauhaus und den Braumeister, 1701.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2150. – Jakob Panrizer, Oberbrauknecht in Ortenburg als Leiter des Brauhauses: Bestallung und Instruktion durch Graf Johann Georg, 1708.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2158. - Philipp Bartholomeus Ziegler, Kammersekretär: Weiterbewilligung eines zusätzlichen Getreidedeputats für die Verwaltung der Brauhausgeschäfte durch Graf Johann Georg, 1712.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2159. - Philipp Bartholomeus Ziegler, Kammersekretär: Ansuchen und Bewilligung der Entlastung von der Brauhausverwaltung, (1743).

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2174. - Johann Georg Rappenglück, Braumeister in Ortenburg: Besoldung, 1742-1743.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2178. - Dr. med. Johann Philipp Truckenmüller, Leibarzt: Zuzug aus Kochendorf (Württemberg) und Zuweisung einer Wohnung im oberen Stock des Spitals, (1773/1774).

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2179. - Dr. med. Johann Philipp Truckenmüller, Leibarzt: Betrauung mit der Aufsicht über die Brauhäuser in Ortenburg und Söldenau durch Graf Karl (III.), 1778.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2180. - Dr. med. Johann Philipp Truckenmüller, Leibarzt: Entlassung als Leibarzt, 1783.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2181. - Dr. med. Johann Philipp Truckenmüller, Leibarzt: Ungebührliches Verhalten und Streit mit Rat und Pfleger Ernst Heinrich Faber, 1778, 1783-1786.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2183. - Wilhelm Christoph Wencker, Rat: Bestellung und Instruktion als Pfleger, Lehens- und Brauverwalter, 1789.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2186. - Johann Michael Schmidt, Hofrat: Bestellung zum Kontrolleur der Brauhäuser in Ortenburg und Söldenau sowie zur Aufsicht über die Führung des Brauwesens, 1800.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2211. - Feuerlöschordnung für den Markt Ortenburg von Graf Joachim, 1558.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2264. - Streit zwischen Marx Ammon, Braumeister zu Ortenburg, und Zacharias Kronberger, Vizekämmerer daselbst, 1701-1702.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2275. - Streit zwischen Johann Georg Haminger, gräflicher Braumeister, und Johann Christian Kohler, Schreinermeister, [1799].

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2287. - Prozess des Johann Christian Kohler, Schreinermeister und Brandweinbrenner, gegen Johann Georg Haminger, Braumeister, beide zu Ortenburg, 1799.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2398. - Schloss Söldenau: Erbauung eines neuen Kellers für das Märzenbier, 1709.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2403. – Brauhaus Ortenburg: Umbau durch Antonio Riva, Baumeister zu Passau, 1697.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2404. – Brauhaus Ortenburg: Pflasterung des Brantweingewölbes und des Eingangs, 1704.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2405. – Brauhaus Söldenau: Anfertigung eines Weichtrogs aus Marmor für das Brauhaus, 1717.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2438. – Brauhaus Söldenau: Inventar des nach dem Brand vorhandenen Braugeschirrs und aller Fässer, (1764?).

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2449. – Brauhaus Ortenburg: Verpachtung durch Graf Joachim an Georg Groß, 1586.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2450. – Brauhaus Ortenburg: Verpachtung durch Graf Joachim an Sigmund Nidermayr, 1598.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2450/1. – Brauhaus Ortenburg: Protest des Grafen Friedrich Casimir wegen Bestrafung des Siegmund Wagner auf dem Lindenmüllnergütl, 1644.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2451. – Brauhaus Ortenburg: Überprüfung der Gebarung des Braumeisters Ludwig Puzenberger und Maßnahmen gegen ihn, 1679/1682.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2452. – Brauhaus Ortenburg: Überschlag über Gestehungskosten und Gewinn bei einem Gebräu Bier, (um 1730).

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2453. – Brauhaus Ortenburg: Vertrag der gräflichen Kanzlei mit Johannes Wispeuntner, Bürger und Binder zu Ortenburg, hinsichtlich Beschäftigung im Brauhaus, 1740.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2454/1. – Brauhaus Ortenburg: Ertrag der Brauhäuser Ortenburg und Söldenau, 1791-1795.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2455. – Brauhaus Söldenau: Ansuchen des Grafen Karl III. um Nachlass beim Hopfenkauf für das Brauhaus in Söldenau, 1754.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2456. – Brauhaus Söldenau: Abrechnung für Weißbräu, 1764-1767.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2457. – Brauhaus Söldenau: Anfrage des kurfürstlichen Mautamts Griesbach wegen verlorener Transit-Polette für Taufelholz, 1799.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2458. – Bewilligung des Grafen Joachim für Hans Wellermüllner und Franz Zwiergsfeldt, beide Bürger zu Ortenburg, das ganze Jahr Bier auszuschenken, 1581.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2459. – Promemoria über die Erteilung des Rechts zum Weinhandel und Weinausschank sowie des Bierbrauens an Bürger zu Ortenburg mit eigenem Haus, (um 1590).

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2588. – Übersicht über Besoldung der in den Brauhäusern in Ortenburg und Söldenau Beschäftigten, 1803.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 2612. – Bericht über Finanzlage und Zustand der Brauhäuser in Ortenburg und Söldenau, 1804.

BayHStA, Ortenburg-Archiv A 3013. – Ansuchens von Sebastian Rappenglück, Braumeister zu Ortenburg, das Aufgebot für die Heirat seiner Tochter Maria Katharina mit Melchior Claudinger, Wirt zu Ramperting, sowohl in Ortenburg und Holzkirchen als auch anderswo verkünden zu lassen, 1739.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA), Gerichtsliteralien Faszikel (GL Fasz.)

Münchner Anteil des ehemaligen Ortenburger Schlossarchivs, in den auch Ortenburg betreffende Akten anderer Provenienzen (Bayern, Passau) eingereiht sind.

BayHStA, GL Fasz. 3134 Nr. 1. – Revenuen-Status der Grafschaft Ortenburg, 1793-1802.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 49. – „Bestands-Contract“ über das Brauhaus zu Ortenburg, insb. Verträge zwischen Grafen von Ortenburg und den von ihnen bestellten Braumeistern, 1569-1649.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 50. – Vertrag zwischen der Ortenburger Bürgerschaft und dem Grafen Friedrich Casimir über das Ortenburger Brauhaus, 1622.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 51. – Kurfürstlicher Befehl, betreffend das „weiße Bierschenken“, 1671.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 52. – Ortenburger Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 53. – Ortenburger Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 54. – Ortenburger Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 55. – Ortenburger Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3135 Nr. 56. – Administration und Verkauf der Brauhäuser in Ortenburg und Söldenau, 1806.

BayHStA, GL Fasz. 3148 Nr. 281/I. – Rechte und Freiheiten des Marktes Ortenburg, 1478-1720.

BayHStA, GL Fasz. 3154 Nr. 376. – Inkammerierung der Grafschaft Ortenburg, 1806.

BayHStA, GL Fasz. 3157 Nr. 399. – Söldenauer Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3157 Nr. 400. – Söldenauer Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3157 Nr. 401. – Söldenauer Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3157 Nr. 402. – Söldenauer Brausachen, 17./18. Jh.

BayHStA, GL Fasz. 3157 Nr. 403. – Söldenauer Brausachen, 17./18. Jh.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA), Plansammlung

Sammlung von Karten und Plänen unterschiedlichster Provenienz.

BayHStA, Plansammlung 4.963. - Plan der Ortenburger und Söldenauer Feld- und Wiesengründe, Gärten und Weiher 1806, gezeichnet von dem Geometer Mannhart, farbig (75x105 cm).

Staatsarchiv Landshut (StAL), Rentamt Griesbach

Akten des Rentamts Griesbach (1802-1919). Aktuelle Bestandsbezeichnung: Rentamt Griesbach (Rep. 300/Gri.), ehemals Rep. 132/Verz. 1.

StAL, Rentamt Griesbach A 749 (alte Sign.: Rep. 132/Verz. 1 Fasz. 45 Nr. 106). - Verkauf bzw. Versteigerung der Ortsbesitzungen durch den bayerischen Staat, 1806-1811.

Gedruckte Quellen

Krenner, Franz von: Die Landtage im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516; als Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1514. Aus glaubwürdigen Handschriften, und aus Urkunden gesammelt, München 1804.

Literatur

Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016.

Fuchs, Walter: Aus der Geschichte der Ortenburger Brauerei und deren Besitzer. Georg Haminger und seine Tagebuch-Aufzeichnungen, in: Donau-Bote vom 1. März 1994, S. 20-24 (mit drei Fortsetzungen).

Gattinger, Karl: Bier und Landesherrschaft. Das Weißbiermonopol der Wittelsbacher unter Maximilian I. von Bayern 1598-1651, München 2007.

Gattinger, Karl: Vom Weinland zum Bierland – Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Biers in Bayern, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 66-71.

Hausmann, Friedrich: Beamte und Bedienstete der Grafen von Ortenburg, Manuskript masch. o. J. (im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, ohne Signatur).

Hermann, Hans-Georg: Das Reinheitsgebot von 1516 – Vorläufer, Konflikte, Bedeutung und Auswirkungen, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 24-35.

Hirschfelder, Gunther / Trummer, Manuel: Bier. Eine Geschichte von der Steinzeit bis heute, Darmstadt 2016.

Lorenz, Markus: Der Übergang der Grafschaft Ortenburg an Bayern (1805). Tradition und Umbruch in einer Adelsherrschaft. Diplomarbeit im Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften, Universität der Bundeswehr München, Neubiberg 1996.

Meußendoerffer, Franz / Zarnkow, Martin: Biere des Mittelalters, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 52-57.

Pinzl, Christoph: Hopfenanbau & Hopfenhandel in Bayern, in: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016; Kloster Aldersbach, 29. April bis 30. Oktober 2016, hrsgg. v. Rainhard Riepertinger, Evamaria Brockhoff u. a. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 65), Regensburg 2016, S. 72-79.

Poscharsky, Peter: Die evangelischen Kirchen in Ortenburg und Steinkirchen, Ortenburg 2004 (2. Aufl.).

Theobald, Leonhard: Joachim von Ortenburg und die Durchführung der Reformation in seiner Grafschaft. (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, hg. v. Verein für bayerische Kirchengeschichte, Bd. 6), München 1927.

Wild, Karl: Schloss Söldenau; [Festschrift 400 Jahre Schlossbrauerei Söldenau], Söldenau 1977.